

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Kurz- und Langtext-LV

Bauvorhaben

NEUBAU EINES BÜRGER- UND VEREINEHAUSES IN EGGENTHAL

Löwangweg

87653 Eggenthal

Bauherr

BAUHERRENGEMEINSCHAFT

BÜRGER- UND VEREINEHAUS EGGENTHAL

GEMEINDE EGGENTHAL, SPORTVEREIN EGGENTHAL,

SCHÜTZENVEREIN NAWE EGGENTHAL

Leistung [LV] [LV-OZ: 23]

SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

Vergabeart

Öffentliche Ausschreibung

Abgabetermin

20.10.2026 11:00

Abgabeort

elektronisch siehe beiliegende Formulare

Ausführungsbeginn	Ausführungsende
01.02.2027	25.03.2027

Zuschlagsfrist

20.11.2026

ANGEBOTSSUMME IN EUR

Angebotssumme, Netto:	.....	.....
zzgl. MwSt. (19,0 %):	.....	.....
Angebotssumme, Brutto:	..... Angebotsabgabe	..... Geprüft

..... Anbieter - Datum, Ort

..... Ausschreibender - Ort, Datum

Stempel

Stempel

..... Anbieter - Unterschrift

....., ... Angebotssumme nachgeprüft

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

ALLGEMEINE HINWEISE

1. BAUVORHABEN

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um:
NEUBAU EINES BÜRGER- UND VEREINEHAUSES
IN EGGENTHAL
Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Bürger- und Vereinehauses in 87653 Eggenthal, Löwangweg

Siehe hierzu auch die Baubeschreibung:
Die beiliegende Baubeschreiibung ist zu beachten.

Zusätzliche Hinweise:
Währende der Bauphase werden weitere Firmen vor Ort tätig sein (z.B. Holzbau/Baumeister etc.). Lagerflächen sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine örtliche Besichtigung des Bestandes wird vor Angebotsabgabe dringend empfohlen.

2. LEISTUNGSUMFANG:

Vom Auftragnehmer sind alle zur Erstellung des o. g. Bauvorhabens notwendigen Leistungen lt. beiliegender Planung zu erbringen. Es handelt sich bei nachfolgender Beschreibung um die:

SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN - DACHABDICHTUNGSARBEITEN - DACHBEGRÜNUNG
Ausschreibungsinhalt:
- Spengler-Dachdeckungsarbeiten: Alu-Stehfalzdeckung, Rinnen und Fallrohre, Dachflächenfenster NRA
- Dachabdichtungsarbeiten-Dachbegrünung: Betonvordach eindichten und Begrünen

3. LOSWEISE VERGABE:

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

4. PLANUNGS- UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN:

Ausführungsfristen gemäß Angaben auf dem Deckblatt.
Ein genauer Bauzeitenplan wird zur Auftragserteilung erstellt und wird Vertragsbestandteil.
Geplante Bauzeiten:

- Spengler-Dachdeckung	gemäß Formblatt 214
- Dachabdichtung Gründach	gemäß Formblatt 214
- Fertigstellung	gemäß Formblatt 214

5. ZUFAHRT:

Das Baugrundstück liegt am:
Löwangweg
D-87653 Eggenthal
- Anfahrts- und Liefermöglichkeiten sind rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen
- Parkmöglichkeiten sind auf dem Gelände nur in begrenzdem Umfang vorhanden.

Beim Verlassen des Baugrundstücks ist darauf zu achten, dass öffentliche Straßen und Wege nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor dem Verlassen der Baustelle zu reinigen. Die Reinigungvon Fahrzeugen sowie öffentlichen Straßen und Wegen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

ALLGEMEINE HINWEISE

6. LAGERFLÄCHEN:

Befestigte und unbefestigte Lagerflächen sind auf dem Baugrundstücknur begrenzt vorhanden; Ihre Benutzung ist voab mit der Bauleitung abzustimmen.
Lager- und Arbeitsplätze werden nur unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden und von diesem nicht selbt benötigt werden. Die Nutzung ist im Einvernehmen mit den übirgen am Bau beschäftigten Firmen zu regeln. Dies gilt auch für die Mitbenutzung der Baustelleneinrichtung. Können keine Flächen zur Verfügung gestellt werden können, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrten und Anschlüsse auf eigene Rechnung zu schaffen.

7. UMGEBUNG:

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten, sowie über das Vorhandensein öffentlicher oder privater Versorgungsleitungen (Kabel, Kanal, Wasserleitung, usw.) auf dem Baugelände zu informieren. Dies gilt auch für Anlagen, die während der Bauzeit errichtet werden. Er haftet allein für deren Beschädigung. Nachforderungen aufgrund von Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt. In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Drainagen und Kanälen sind die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen.

Maßgeblich sind ebenso die Forderungen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sowie der sonst mitwirkenden Behörden und Körperschaften.
Beschädigungen an Nachbar- oder öffentlichen Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Gehwegen u. a. sind unverzüglich zu beseitigen. die angrenzneden Nachbargrundstücke sind für die gesamte Bauzeit bis zur Übergabe zuverlässig und unfallsicher zu schützen.

Material, das dem Bauwerk oder den Leitungen schaden kann, darf nicht verwendet werden

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Leistungen sind nach den "anerkannten Regeln der Technik" auszuführen. Grundsätzlich gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B", und die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/C", sowie alle dort angeführten Normen, in Ihrer aktuellen Fassung als Vertragsgrundlage.

1. Allgemeiner Leistungsumfang des AN

1.1 Beauftragt und durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die zu einer vollständigen, funktionsgerechten und mängelfreien Erstellung und Lieferung der beauftragten Planungs- und Bauleistungen erforderlich sind.

1.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen. Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, darf der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.

1.3 Soweit der Auftragnehmer über die vom Auftraggeber eingeholte/einzuholende Baugenehmigung hinaus weitere Genehmigungen benötigt (z. B. für Baubehelfe, Zwischenbauzustände, seine Anlieferungen nach Straßenverkehrsrecht), so hat er sich diese selbst zu beschaffen. Vom Auftraggeber einzureichende Anträge sind vom Auftragnehmer unterschriftsreif vorzulegen.

1.4 Zum Leistungsumfang des AN gehören ab dem Beginn der Ausführungsleistungen bis zu deren Abnahme auch sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen einschließlich der Beachtung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller vom AN zu erbringenden Leistungen. Der AN hat sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Bauzustand entsprechenden sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet. Eigener Bauschutt, z.B. Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich auf der Baustelle befindet, ist regelmäßig – jedenfalls arbeitstäglich – abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften fachgerecht zu fraktionieren und zu entsorgen. Anfallende Kosten und Gebühren, einschließlich etwaiger Deponiegebühren, trägt der Auftragnehmer.

1.5 Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu erstellen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der beschäftigten Personen mit Name und Lohngruppe
- Einsatz der Maschinen
- gelieferte Materialien mit Lieferschein und Menge
- ausgeführte Leistungen

Die Bautagesberichte sind wöchentlich dem Auftraggeber oder einem Vertretungsberechtigten zu übergeben.

1.6 Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Leistungen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie alle behördlichen Genehmigungen einschließlich Bedingungen und Auflagen berücksichtigen, auch soweit solche Genehmigungen erst nach Vertragsabschluss bzw. während der Bauzeit erteilt werden.

1.7 Der AN hat sämtliche Datenblätter, Produktbeschreibungen und sonstigen Eigenschaftsnachweise über die vom AN bei Ausführung seiner Leistungen verwendeten Bauteile, Bauprodukte und -materialien unmittelbar nach der jeweils erfolgten Materialprüfung (und dergl.) und zugleich rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der geplanten Ausführung dem AG vorzulegen. Das betrifft insbesondere solche Unterlagen, die der AG benötigt, um gegenüber Behörden den Nachweis führen zu können, dass die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Unterlagen hat der AN darüber hinaus auf der Baustelle bereitzuhalten.

1.8 Soweit in den Verhandlungsprotokollen oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, hat der AN nach Fertigstellung seiner Leistungen die seine Leistungen betreffenden kompletten Ausführungsunterlagen, Bestands- und Revisionspläne mit dem Vermerk „so wie gebaut“ zu erstellen, zusammenzustellen und dem AG auszuhändigen. Alle für den Betrieb und die Sicherheit des Gebäudes erforderlichen Unterlagen, aber auch Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhaltung und Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger, der Wartung unterliegender Anlagen, gehören zu dieser Dokumentation und sind damit Bestandteil der durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Leistung. Bis zum Beginn der etwaigen Inbetriebnahmephase müssen zudem alle behördlichen und Sachverständigenabnahmen durchgeführt und nachgewiesen sein. Sämtliche Unterlagen sind dem AG in ihrer finalen Fassung spätestens zur Abnahme auf Datenträger und auf Wunsch des AG ergänzend auf Papier in einfacher Ausfertigung in geordneter und katalogisierter Form mit Inhaltsverzeichnis auszuhändigen.

1.9 Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG ist der AN nicht berechtigt, eigene oder fremde Baustelleneinrichtungen (wie insbesondere Container, Kräne, etc.) oder Baustellensicherungseinrichtungen (wie insbesondere Bauzäune) für Werbemaßnahmen zu nutzen.

1.10 Vertragsbestandteil und damit vom AN zu beachten sind technische Regelwerke wie die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen, ferner die VDI- und VDE-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien, die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Auftragnehmer als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der Auftragnehmer die vorrangigen Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen einzuhalten.

2. Planungsleistungen

2.1 Planungsleistungen im Sinne der HOAI sind allein Sache des Auftraggebers. Außerhalb der Leistungsbilder der HOAI liegende Planungsleistungen, wie insbesondere erforderliche Werkstatt- und Montageplanungen, sind vom Auftragnehmer zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet.

2.2 Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Ausführungsbeginn die entsprechenden Pläne und Unterlagen (z. B. Werkstatt- und Montagepläne) zur Prüfung und Abgabe des Sichtvermerks vorzulegen.

2.3 Freigabe- und Genehmigungsvermerke des Auftraggebers oder seiner Planer, Berater oder Projektsteuerer auf Werkstatt- und Montagezeichnungen usw. des Auftragnehmers führen nicht zu einer Mitverantwortung des Auftraggebers und schränken die uneingeschränkte Verantwortung des Auftragnehmers bezüglich seiner Leistungen nicht ein.

2.4 Dem AN obliegt im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller Ausführungs- und Bestandspläne in einfacher Ausfertigung, soweit der AN nach diesem Vertrag die Planungsleistungen zu erbringen hat. Die Pläne und Unterlagen sind dem AG zusätzlich auf geeigneten elektronischen Datenträgern im PDF- und DWG-Dateiformat zu übergeben.

3. Ausführungsleistungen des AN

3.1 Der AN ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem AG sowie den von diesem beauftragten Projektbeteiligten (z.B. Projektsteuerer, Architekten, SiGeKo, Fachingenieure) sowie mit den sonstigen, vom AG beauftragten bauausführenden Unternehmen verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der technischen Abstimmung seiner Leistungen, der Vorbereitung und Durchführung von Abnahmen sowie der Übergabe der Baustelle an eventuelle AN der Nachfolgegewerke. Dem AN obliegt insbesondere an allen Schnittstellen zu seinen Leistungen die rechtzeitige Koordination und Kooperation.

3.2 Die Koordination und das Schnittstellenmanagement innerhalb der übertragenen Gewerke sind eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet. Die Schnittstellen zu den anderen Gewerken müssen in enger Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers koordiniert und abgestimmt werden und werden, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung angegeben, nicht gesondert vergütet. Sofern Vertragsbestandteil, wird hinsichtlich der Leistungsabgrenzung im Detail auf die Schnittstellenliste verwiesen.

3.3 Der AG überträgt dem AN alle Pflichten des Abfallerzeugers, die sich gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dessen untergesetzlichen Regelwerken ergeben, für die vom AN ausgeführten Tätigkeiten und die dabei anfallenden Abfälle. Der AN berücksichtigt uneingeschränkt alle gesetzlichen Anforderungen bzgl. der Abfallbeseitigungs-, Bilanz- und Konzeptpflicht. Der AG behält sich trotz Übertragung der Erzeugerpflichten vor, Nachweise über die Art der Entsorgung zu verlangen (insbesondere Kopien der genutzten Entsorgungsnachweise, der Abfallbegleit- und Übernahmescheine, Wiegekarten usw.).

3.4 Zum Leistungsumfang des AN gehört auch die Herbeiführung aller etwaig erforderlichen Abnahmen seiner Leistungen durch Behörden, VdS, TÜV, Sachverständige usw. sowie etwa erforderliche Übernahmeprüfungen durch nachfolgende bauausführende Unternehmer, die im Auftrag des AG tätig sind, einschließlich der Tragung der hiermit verbundenen Kosten und Gebühren, ggf. nach Maßgabe der Schnittstellenliste.

3.5 Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen größtmögliche Rücksicht auf nachbarschaftliche Belange sowie auf den öffentlichen Verkehr zu nehmen und vermeidbare Lärm-, Schmutz- und Staubbelästigungen zu unterlassen. Von ihm verursachte Verunreinigungen der Straßen, Gehwege und sonstigen nicht öffentlichen und öffentlichen Flächen hat er unaufgefordert auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der AN die im Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile (insbesondere Ausschreibungsunterlagen) festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. verbindlich zu beachten. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

3.7 Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und er hat etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

3.8 Sofern der Auftragnehmer Leistungen im Erdreich erbringt oder seine Leistungen Auswirkungen auf das Erdreich haben, hat sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und diese zu schützen.

3.9 Eine vom Auftraggeber beauftragte Objekt-/Bauüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die über die örtliche Baudurchführung hinausgehen, ist sie nicht bevollmächtigt; sie ist insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 6 VOB/B

entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B zu erteilen, Abnahmen nach § 12 VOB/B zu erklären oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer hat seine den Bauvertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die Ankündigung von Zusatzvergütungsansprüchen (§ 2 Abs. 6 VOB/B), Nachtragsangebote, Behinderungs- und Bedenkenanzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u.Ä. ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Eine vom Auftraggeber beauftragte Objekt-/Bauüberwachung ist indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen / Inverzugsetzungen / Mängelanzeigen, Einholung von Auskünften / Einsicht in Unterlagen / Überwachungsleistungen im weitesten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf, insbesondere bei Gefahr im Verzug.

3.10 Das Leitungspersonal des Auftragnehmers hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner oder Vertreter an der Besprechung teilnimmt.

4. Terminplanung

4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber – auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist – jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-)Verzug des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben (ggf. mittels einer Plananforderungsliste), wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig ermöglicht werden kann.

4.2 Vom AN zu erstellende Terminpläne sind auch digital in einem vom AG noch vorzugebenden Dateiformat an den AG zu übergeben. Sie sind planungs- und ausführungsbegleitend fortzuschreiben und dem AG unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen. Unabhängig von etwaigen Fortschreibungen übergibt der AN dem AG während der Laufzeit des Vertrags jeweils am letzten Werktag eines Quartals die aktuellen Terminpläne

4.3 Der AG kann die unentgeltliche Mitwirkung des AN in Form der Zulieferung eigener Angaben und Daten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Terminpläne Dritter und der übergeordneten Bauzeitenplanung des Architekten und/oder des externen Dritten verlangen.

4.4 Legt der AN die geschuldeten Terminpläne nicht, unzulänglich oder verspätet vor oder kommt es aus sonstigen triftigen Gründen nicht zu einer Zustimmung des AG zu diesen Terminplänen, so ist der AG berechtigt, den entsprechenden Terminplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

5. Bauzeitverlängerung / Behinderung

5.1 Der AG ist berechtigt, z.B. bei Behinderungen oder aus sonstigen sachlichen Gründen eine Änderung des vorgesehenen Bauablaufs anzuordnen. Geschieht dies rechtzeitig (i.d.R. vier Wochen vor der vorgesehenen Ausführung gemäß Ablauf- und Bauzeitenplan), so führen solche Anordnungen des AG nicht zu einer Fristverlängerung oder zu Mehrvergütungsansprüchen des AN, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass ihm eine entsprechende Umdisposition nicht möglich oder die Anordnung für ihn nicht zumutbar war.

5.2 Geänderte und zusätzliche Leistungen führen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Vertragsfristen, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass er trotz der gebotenen Umdisposition, Kapazitätserhöhung usw. nicht in der Lage war, die vereinbarten Vertragsfristen, insbesondere den Fertigstellungstermin, einzuhalten. In diesem Fall kann der AN allerdings frühestens ab einer nachtragsbedingten Erhöhung des Auftragsvolumens um mindestens 10 % des Gesamtauftragswertes entsprechende Fristverlängerungsansprüche geltend machen.
Soweit der AN im Rahmen eines Nachtragsangebotes bzw. einer Nachtragsvereinbarung auf die fristverlängernde Wirkung der entsprechenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen nicht ausdrücklich hingewiesen hat, sind Fristverlängerungsansprüche wegen der entsprechenden Nachtragsleistung ausgeschlossen.

5.3 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Behinderungsgrundes und der voraussichtlichen Auswirkungen der Behinderung auf den weiteren Ablauf der Bauleistungen anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige sind auch die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen. Die Anzeigepflicht des AN besteht auch bei Offenkundigkeit der Behinderung und ihrer hindernden Auswirkungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B. Behinderungsanzeigen sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und unmittelbar an den AG zu versenden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben gilt die Behinderungsanzeige als nicht zugegangen.

5.4 Steht dem AN aufgrund einer berechtigt angezeigten Behinderung ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen zu, so hat er dem AG unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin verschiebt, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind. Der AN wird dem AG ferner unentgeltlich den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der behindernden Umstände innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen fertigzustellen. Soweit eine solche rechtzeitige Fertigstellung trotz größtmöglicher Anstrengung nicht möglich ist, hat der AN den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens unentgeltlich darzulegen und betragsmäßig zu benennen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die vom AN benannten Beschleunigungsmaßnahmen ganz oder teilweise als zusätzliche bzw. geänderte Leistungen anzuordnen.

6. Vertragsstrafe

6.1 Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragstermine bzw. -fristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragstermine bzw. -fristen gekommen ist und der AN mit der Einhaltung dieser Termine bzw. Fristen in Verzug gerät.

6.2 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.3 Die Höhe der Vertragsstrafe wird bei Verzug mit 0,2% je Arbeitstag festgelegt, begrenzt auf 5% der Auftragssumme.

7. Zahlungen

7.1 Sofern Vertragsbestandteil, erfolgen Abschlagszahlungen des Auftraggebers nach Maßgabe des Zahlungsplans, sofern der dort zugrunde gelegte Leistungsfortschritt erreicht wird. Ansonsten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Die Vorschriften der §§ 48 ff. EStG (Bauabzugsteuer) bleiben unberührt.

7.2 Abschlagszahlungen setzen jeweils eine vollständige und mängelfreie Herstellung der entsprechenden Teilleistungen voraus. Das Recht des Auftraggebers auf Einbehalte wegen dennoch vorhandener Mängel bleibt hiervon unberührt. Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen.

7.3 Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart werden, ist der AN verpflichtet, Stundenlohnzettel spätestens am Arbeitstag nach dem Tag der Durchführung der entsprechenden Arbeiten dem vom AG Bevollmächtigten zur Anerkennung und Unterschrift vorzulegen. Verspätet vorgelegte oder unvollständig bzw. nicht prüfbar ausgefüllte Stundenlohnzettel werden vom AG nicht anerkannt.
Auch hinsichtlich anerkannter Stundenlohnzettel bleibt dem AG der Nachweis vorbehalten, dass die entsprechenden Arbeiten Gegenstand des Hauptvertrages waren und deshalb nicht gesondert nach Stundensatz zu vergüten sind.

7.4 Die Stundenlohnzettel müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten in leserlicher Form enthalten:

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich)
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngrößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast
- eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal.

7.5 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

7.6 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

7.7 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.
Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.
Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

8. Leistungsänderungen / Anordnungsrecht

8.1 Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich, im Regelfall binnen fünf Werktagen, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ermitteln ist, ergeben.

8.2 Soweit der AG nach diesem Vertrag die Verantwortung für die Planung oder Leistungsbeschreibung trägt und diese Vorleistungen für das Angebot erforderlich sind, ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, soweit der AG die für die Änderung erforderlichen Vorleistungen vorgenommen und dem AN zur Verfügung gestellt hat. Der AN hat den AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens auf die notwendigen Vorleistungen in Textform hinzuweisen.

8.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

8.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

8.5 Dem AG steht ein sofortiges Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit (a.) der AN unverzüglich, im Regelfall binnen fünf Werktagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens weder ein Angebot vorlegt noch berechtigt einen Hinweis nach Ziff. 8.2 Satz 2 dieser AVB erteilt hat, (b.) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziff. 8.3 dieser AVB gescheitert ist, (c.) bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist, (d.) ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, (e.) Gefahr im Verzug gegeben ist oder (f.) ohne eine sofortige Anordnung dem AG erhebliche finanzielle Schäden drohen.

8.6 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

9. Vergütungsanpassung infolge der Leistungsänderung

9.1 Der infolge einer vereinbarten Änderung oder einer Anordnung des AG vermehrte oder verminderte Aufwand ändert die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung entsprechend.

9.2 Soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, richtet sich die geänderte Vergütung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Zum Nachweis der Angemessenheit der Zuschläge ist ein Verweis auf die Urkalkulation nicht ausreichend. Bei der Ermittlung des veränderten Aufwandes nach den tatsächlich erforderlichen Kosten ist die Differenz zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne die Anordnung des AG entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Anordnung tatsächlich und unvermeidbar entstanden sind, zu bilden. Diese Differenz ist die Grundlage für die Vergütung für den geänderten Aufwand. Der AN hat die hypothetischen und die Ist-Kosten prüffähig durch geeignete Belege nachzuweisen. Insbesondere sind im Regelfall vorzulegen:

- Ein Aufmaß,
- sofern Arbeitsstunden abgerechnet werden sollen: eine Aufstellung der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter der Nachunternehmer (NU), und der Lieferanten, die an der Ausführung der Leistungen beteiligt waren,
- alle Beauftragungen der NU, Lieferanten etc,
- alle Rechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Wiegescheine etc.,
- bei Baustellengemeinkosten und Geräten, Gerüsten etc.: der Nachweis, in welchem Umfang diese Gegenstände zusätzlich eingesetzt wurden und welche Kosten hieraus dem AN zusätzlich entstanden sind,
- alle Zahlungsnachweise,
- ein Nachweis der wirtschaftlichen Erforderlichkeit im Sinne der Ortsüblichkeit und Angemessenheit, sowie ein Nachweis der technischen Erforderlichkeit.
- Zum Nachweis der hypothetischen Kosten für die ursprüngliche Leistung hat der AN darzulegen:
  - die Einzelkosten der Teilleistung, aufgegliedert nach Leistungsansätzen, Gerätekosten, Materialkosten und anteiligen Baustellengemeinkosten,
  - die kalkulierten Deckungsanteile für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn.

9.3 Der AN kann für die Ermittlung der geänderten Vergütung, die den gesamten Mehr- oder Minderaufwand der vereinbarten oder angeordneten Änderung (den Nachtrag) umfasst, auf die Ansätze einer gem. Ziff. 10 dieser AVB hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen, soweit diese hinreichende Anhaltspunkte für die Preisfortschreibung enthält. Es wird dann vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung

nach Ziff. 9.2 dieser AVB entspricht. Die Urkalkulation ist fortzuschreiben, indem

- für die Einzelkosten der Teilleistung alle Leistungsansätze der Urkalkulation übernommen und im Übrigen, soweit Leistungen in der Urkalkulation nicht enthalten sind, das Vertragspreisniveau der gesamten Kalkulation berücksichtigt werden;
- für die Baustellengemeinkosten nicht etwaige Zuschläge in Ansatz gebracht werden; vielmehr sind die in der Urkalkulation beschriebenen Leistungsansätze der Baustelleneinrichtung und etwaiger Gemeinkosten der Baustelle zu berücksichtigen, soweit und sofern sich durch die zusätzliche oder geänderte Leistung Leistungen der Baustelleneinrichtung oder der als Gemeinkosten kalkulierten Leistungen nachweislich verändern;
- kalkulierte Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn in Ansatz gebracht werden.

9.4 Der AN ist berechtigt, die vereinbarte Vergütungsanpassung nach Maßgabe des Vertrages und des § 16 VOB/B bei Abschlagsforderungen zu berücksichtigen. Haben sich die Parteien nicht über die Vergütungsanpassung geeinigt, darf diese bei der Abschlagsforderung mit höchstens 50 % der vertragsgemäß gem. Ziff. 8.1 dieser AVB angebotenen Vergütungsanpassung für die ausgeführte Änderungsleistung angesetzt werden, soweit keine anders lautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Der AN ist gegen Stellung einer § 17 VOB/B entsprechenden Sicherheit zur Absicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Abschlagszahlungen des AG berechtigt, weitere Abschlagszahlungen in Höhe der Sicherheit zu verlangen, höchstens jedoch bis zu insgesamt 100% der vertragsgemäß angebotenen Vergütungsanpassung für die ausgeführte Änderungsleistung. § 650c Abs. 3 S. 3 BGB gilt für etwaige Überzahlungen des AN entsprechend.

9.5 Legt der AN dem AG rechtzeitig (vgl. Ziff. 8.1 dieser AVB) ein prüffähiges Nachtragsangebot vor und bestätigt der AG den Nachtrag zumindest dem Grunde nach unter gleichzeitigem Hinweis, welche Nachweise der Höhe nach vorgelegt werden müssen bzw. in welcher Höhe der AG den Nachtrag der Höhe nach für berechtigt hält, so ist der AN nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt. Ebenfalls nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt ist der AN, wenn es aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind (z.B. fehlende oder verspätete Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes oder Vorlage eines überhöhten Nachtragsangebotes usw.), nicht rechtzeitig vor der Ausführung zu einer schriftlichen Preisvereinbarung der Parteien gekommen ist. Das Gleiche gilt, wenn sich die Nachtragsforderung des AN bei der Prüfung schon dem Grunde nach als unberechtigt herausstellt oder wenn aus sonstigen Gründen eine Leistungsverweigerung durch den AN unverhältnismäßig wäre. Im Fall eines solchen „streitigen Nachtrages“ bleibt es dem AN allerdings vorbehalten, trotz fehlender schriftlicher Preisvereinbarung die Nachtragsforderung auch im Nachhinein geltend zu machen.

9.6 Nachtragsangebote sowie Mehrvergütungsanzeigen sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und unmittelbar an den AG zu versenden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben gilt das jeweilige Nachtragsangebot bzw. die Mehrvergütungsanzeige als nicht zugegangen.

9.7 § 650d BGB bleibt unberührt.

10. Hinterlegung Urkalkulation

10.1 Um Streitigkeiten der Parteien über Nachtragsforderungen des AN möglichst zu vermeiden, ist der AN verpflichtet, spätestens binnen zwei Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages seine Angebotskalkulation (Urkalkulation) in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Veränderungen, die sich während der Auftragsverhandlungen bis zum Zustandekommen dieses Vertrages gegenüber der ursprünglichen Angebotskalkulation in technischer, preislicher oder sonstiger Hinsicht ergeben haben, sind durch Fortschreibung der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

10.2 In der Preisermittlung müssen getrennt ausgewiesen sein:
- Die Kosten für die Leistungen der eigenen Planung, der Ausschreibung der NU-Leistungen, der Koordination der NU und der Bauleitung,
- die Zusammensetzung der Kosten der Baustelleneinrichtungs-, Baustellenvorhaltungs- und Baustellenabbaukosten,
- die Einzelkosten der Teilleistungen, die Summe der Baustellengemeinkosten, die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn, ggf. gewerkeweise unterteilt, inkl. Mengenansätze
- Angaben über den Mittellohn einschließlich Lohnzulagen und möglicher Lohnerhöhungen in der Ausführungsphase
- die Angebotssumme insgesamt ohne Mehrwertsteuer

10.3 Der AG ist vor der Hinterlegung berechtigt, die vom AN vorgelegte Angebotskalkulation auf Vollständigkeit, Plausibilität und Auftragsbezogenheit zu überprüfen, wobei der AN berechtigt ist, bei dieser Überprüfung anwesend zu sein. In diesem Fall ist die Kalkulation wieder ordnungsgemäß zu verschließen und beim AG zu hinterlegen.

10.4 Der AG darf die Preisermittlung einsehen bei Vereinbarung neuer Preise (gemäß Ziff. 9 dieser AVB bzw. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) sowie dann, wenn der AN sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche (z.B. Behinderung) geltend macht. Der AN ist berechtigt, bei der Öffnung der Kalkulation anwesend zu sein.

10.5 Entspricht die Preisermittlung nicht den o.g. Anforderungen oder stimmt sie nicht mit dem vertraglichen Endpreis überein, ist der AG berechtigt, die Preise für geänderte / zusätzliche Leistungen sowie ggf. eine Entschädigung gemäß § 642 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen.

11. Zahlungen / Rechnungen

11.1 Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen und eine aktuelle Fassung dieser Freistellungserklärung jeder Abschlags- oder Schlussrechnung beizufügen. Liegt eine gültige und aktualisierte Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

11.2 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Sie sind nach den Einzelpositionen in der Reihenfolge und entsprechend den Titeln des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben gilt die jeweilige Rechnung als nicht zugegangen. Eine aktuelle Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG ist beizufügen. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag in der Rechnung entsprechend den Vorgaben des Zahlungsplans prüfbar darzustellen. Die Umsatzsteuer ist auszuweisen, soweit nicht der AG nach § 13b UStG Steuerschuldner ist.

11.3 Für den Fall einer Umsatzsteueränderung verpflichtet sich der AN auf Wunsch des AG, wirtschaftlich abgrenzbare Teile der von ihm geschuldeten und erbrachten Leistungen abzurechnen und hierfür jeweils Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu legen. Die Abrechnung und Vergütung der Umsatzsteuer hat jedoch vorrangig und in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfolgen.

11.4 Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12. Sicherheiten

12.1 Vertragserfüllungssicherheit

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des AG gem. § 4 Abs. 7 VOB/B. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheit für Mängelansprüche. Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst auch Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§§ 28 e Abs. 3 a bis f SGB IV).
Sofern der AN die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss stellt, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN bis zur Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.
Sofern offensichtlich wird, dass die Netto-Abrechnungssumme (dies ist die sich mit der Schlussrechnung des AN ergebende berechtigte Netto-Rechnungssumme ohne Umsatzsteuer, Abzüge für bereits geleistete Zahlungen, gezogene Skonti, Umlagen, Sicherheitseinbehalt und ohne Gegenforderungen des AG; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt) hinter der Netto-Auftragssumme zurückbleibt, hat der AN einen Anspruch auf Reduzierung der Vertragserfüllungssicherheit dergestalt, dass der AN eine Vertragserfüllungssicherheit nur noch in Höhe von zehn Prozent der voraussichtlichen Netto-Abrechnungssumme zu leisten hat.
Der AG gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der Mängelhaftungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

12.2 Mängelhaftungssicherheit

Der AN kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach Maßgabe von Ziff. 12.4 ablösen (Bürgschaft für Mängelansprüche). Sofern die Leistungen des AN unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen, ist der AN berechtigt, hierfür jeweils gesonderte Bürgschaften nach Maßgabe von Ziff. 12.4 zu stellen.
Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B.

12.3 Art der Sicherheit

Das Recht des AN, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B). Stellt der AN die Sicherheit durch Bürgschaft, gilt Ziff. 12.4. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

12.4 Sicherheit durch Bürgschaft

Sofern Vertragsbestandteil, müssen die Bürgschaften den dem Vertrag anliegenden Bürgschaftsmustern entsprechen. Der Bürge muss ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AG ist.

12.5 Bauhandwerkersicherungshypothek

Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen. Für diese Bürgschaft gilt Ziff. 12.4 entsprechend.

13. Abnahme

13.1 Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger, funktionsfähiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Die Abnahme erfolgt durch den AG; Dritte sind grundsätzlich nicht zur Abnahme der Leistungen des AN bevollmächtigt. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Eine stillschweigende Abnahme sowie die Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

13.2 Der AN hat die Abnahme rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor der geplanten Abnahme beim AG schriftlich zu beantragen. Er hat sich bei den erforderlichen Abnahmebegehungen fach- und sachkundig vertreten zu lassen.

13.3 Das Werk wird – mit Ausnahme der nachfolgenden Ziff. 13.4 – einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

13.4 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probebetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.

13.5 Können Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung sowie der betriebstechnischen Leistungen nach ihrer Fertigstellung bauablaufbedingt noch nicht auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft werden, findet zunächst, sofern der Auftraggeber dies wünscht, keine Abnahme dieser Anlagen statt, sondern nur eine „vorläufige Übernahme“. Insbesondere findet die Abnahme kältetechnischer Anlagen erst nach der ersten Kühlsaison und heizungstechnischer Anlagen erst nach der ersten Heizsaison statt, soweit die Außentemperaturen eine vollständige Überprüfung dieser Anlagen ermöglichen.

Mit der vorläufigen Übernahme der betreffenden Anlagen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Alle übrigen Rechtsfolgen einer Abnahme treten, soweit nicht anderweitig geregelt, erst mit der der Fein- und Nachregulierung nachfolgenden gesonderten Abnahme der betreffenden Anlagen ein.

13.6 Sofern Vertragsbestandteil, hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme die Unterlagen gemäß Liste „Unterlagen und Nachweise bis Abnahme“ vorzulegen.

13.7 Ansonsten sind dem Auftraggeber spätestens bis zur Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:

- alle für den Betrieb (inkl. Unterhaltung und Wartung) und die Sicherheit des Gebäudes erforderlichen Unterlagen, alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher für alle technischen Anlagen sowie alle vertraglich vereinbarten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen etc.
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen

13.8 Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu übergeben:

- aktualisierte Nachunternehmerlisten mit vollständiger Adresse, Telefonnummer und Angaben über die Art der geleisteten Arbeiten, Abnahmeprotokolle bzgl. der Leistungen der Nachunternehmer mit Auflistung der insoweit noch bestehenden Ausführungsmängel, soweit solche Protokolle vorliegen
- sämtliche die Leistungen des Auftragnehmers betreffenden Ausführungsunterlagen, aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen, einschl. Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlagen, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungsanlagen, Feuer-löschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen

13.9 Die in Ziff. 13.6 bis 13.8 aufgeführten Unterlagen sind dem Auftraggeber sowohl geordnet und vollständig in Papierform als auch in digitaler Form (gängiges Dateiformat) zu übergeben.

14. Mängelhaftung

14.1 Die Mängelansprüche des AG für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen richten sich unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen nach den Bestimmungen der VOB/B. Die Vertragsparteien schließen das Rücktrittsrecht aus; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln gemäß Ziff. 15 dieser AVB.

14.2 Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihm vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so ist der AG auch schon vor der Abnahme zu einer Selbstvornahme berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf.

14.3 Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt einheitlich für die gesamte Vertragsleistung mit der Abnahme.

15. Kündigung

Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Grund und, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auch aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere vor, wenn (a) das Bauvorhaben ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, nicht durch- oder weitergeführt wird; (b) der AN einen erheblichen Mangel, der den Vertragszweck gefährdet, nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt. Ist offensichtlich, dass der AN einen erheblichen Mangel bis zur Fertigstellung der Leistungen nicht beseitigt, insbesondere im Falle der Verweigerung der Mangelbeseitigung oder der drohenden Überbauung eines bekannten Mangels ohne vorherige Mangelbeseitigung, bedarf die Kündigung aus wichtigem Grund keiner vorherigen Fristsetzung zur Mangelbeseitigung.
Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung alle Planungsunterlagen und sonstige Projektunterlagen, die für die Fortführung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, unverzüglich und übersichtlich geordnet an den Auftraggeber herauszugeben.
Die Rechtsfolgen einer Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

16. Urheber- und Nutzungsrechte

16.1 Dem AN stehen ggf. Urheberrechte an von ihm erzeugten Arbeitsergebnissen zu. Soweit Arbeitsergebnisse des AN urheberrechtlichen Charakter haben, überträgt der AN dem AG – ohne zusätzliche Vergütung – das unbeschränkte Nutzungsrecht für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, und zwar auch in Bezug auf Änderungen und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Sofern der AN NU bei der Vertragserfüllung einsetzt, die an der Erzeugung urheberrechtsschutzfähiger Leistungen mitwirken, hat er diese zu verpflichten, dem AG ebenfalls ein unbeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen. Er ist überdies verpflichtet, den AG von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen.

16.2 Fachliche Weisungen darf der AN nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte zurückweisen.

16.3 Soweit der AN im Laufe des Projekts Dateien anlegt, hat er diese dem AG nach Beendigung des Projekts zu übergeben

16.4 Die vom AN gefertigten bzw. beschafften und dem AG auszuhändigenden Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen usw.) werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Die dem AN überlassenen Unterlagen des AG sind dem AG spätestens nach Abschluss seiner Leistungen zurückzugeben.

16.5 Der AN bedarf zur Veröffentlichung über das Bauvorhaben der schriftlichen Einwilligung durch den AG. Er verpflichtet seine NU entsprechend.

17. Haftung / Gefahrtragung / Versicherung

17.1 Bis zur Abnahme obliegt dem AN bezüglich seines Leistungsbereichs die Verkehrssicherungspflicht unter Freistellung des AG. Der AN hat während der Durchführung der Baumaßnahme insbesondere für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen sowie für die Einhaltung sämtlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und der Baustellenverordnung zu sorgen. Er ist zudem verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und er hat etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Der AN übernimmt die Haftung für Drittschäden aller Art, d.h. er ist für alle durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an Personen und Sachen am Baugrundstück, an Nachbargrundstücken, am Grundwasser, an Straßen und Wegen verantwortlich. Die Mitwirkung des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen schränkt die Gewährleistung und Haftung des AN nicht ein.

17.2 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

17.3 Für die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gilt ergänzend zu den Regelungen des Vertrages:

Der Versicherungsnachweis muss den Anforderungen des AG genügen, d.h. insbesondere

- Benennung von Name und Anschrift des Versicherers,
- Benennung der Policen-Nummer,
- Nachweis der ausreichenden Höhe der Versicherungssumme,
- Nachweis der ausreichenden Laufzeit der Versicherungsvereinbarung insbesondere unter Beachtung der Gewährleistungszeit gemäß Ziff. 14 dieser AVB,
- Nachweis der Nachhaftungszeit,
- Nachweis der regelmäßigen termingerechten Prämienzahlung des AN,
- Nachweis der unverbrauchten Höhe der jeweiligen Versicherungssumme.

Es ist eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren und 3 Monaten vorzusehen.

17.4 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die örtliche Objektüberwachung / Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

17.5 Der AN hat den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund – eingeschränkt oder aufgehoben ist. In diesem Fall hat der AN unverzüglich einen mindestens gleichwertigen Versicherungsschutz herzustellen und dem AG nachzuweisen. Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der AG kann Zahlungen auch vom Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung eines mutmaßlichen Versicherungsfalls durch den AN bei seiner Versicherung abhängig machen. Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen seine Betriebshaftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit dieser Geschädigter ist.

18. Nachunternehmereinsatz / Illegale Beschäftigung

18.1 Der Einsatz von NU richtet sich nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AN dem AG die beabsichtigte Einschaltung eines NU spätestens 14 Werktage vor NU-Vergabe anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen hat.

18.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den potenziellen Nachunternehmer unter Angabe der Zahl seiner Arbeitnehmer rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme benennen und eine Erklärung des Nachunternehmers beibringen, dass sämtliche seiner Arbeitskräfte über alle notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen, entsprechend versichert sind und keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vorliegen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz des Nachunternehmers aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit die vorbeschriebenen Nachweise nicht vorliegen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber nachzuweisen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die lückenlose Zahlung durch den Nachunternehmer zu überprüfen (insbesondere Vollmachten der SOKA-BAU, Mindestlohnbescheinigungen, Negativbescheinigungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften, Finanzämter und Sozialversicherungsträger). Auf Verlangen des Auftraggebers sind sämtliche Unterlagen, die für den Einsatz der eigenen Mitarbeiter des Nachunternehmers bzw. der Mitarbeiter von dessen Nachunternehmern maßgeblich sind (z. B. Arbeitserlaubnisse, Entsendebescheinigung, Versicherungsnachweis etc.) auf Deutsch vorzulegen. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass eine entsprechende Weitergabe – etwa durch entsprechende Einverständniserklärung – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der betroffenen Mitarbeiter erfolgt.

18.3 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge oder zur illegalen Beschäftigung von Ausländern i.S.d. § 404a Abs. 1 SGB III, zu beachten. Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen NU auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner NU auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen.

18.4 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner NU und aller Arbeitnehmer weiterer nachgeordneten NU und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen gemäß § 1a AEntG, § 13 AEntG, § 14 MiLoG, § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

19. Abfallbeseitigung

Kommt der AN seiner Verplichtung zur Beseitigung seines Bauschutts und seiner Abfälle (Ziff. 1.4) trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt bzw. die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen.

20. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Vergütungs- und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

ALLGEMEINE BAUSTELLENBEDINGUNGEN

1. Baustellenbetrieb und Einrichtung:

Ein Aufstellen von Containern für Mannschaft und Material ist nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung möglich. Der AN ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Flächen freizumachen, sobald diese wegen des Baufortschritts benötigt werden. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht gewährt. Die Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach Beendigung der Arbeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei Beginn der Arbeiten befanden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

Regelung der Mitbenutzung der Baustelleneinrichtung
Zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind für den Baufortschritt auf Verlangen freizumachen. Für den Verschluss von Lager- und Arbeitsplätzen hat der AN selbst zu sorgen. Im Gebäude werden keine Räume zur Verfügung gestellt. Der AN ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

2. Beschädigungen

Ansprüche Dritter wegen eines im Zusammenhang mit der Bauleistung entstandenen Schadens sind dem AG unverzüglich schriftlich mit Dokumentation mitzuteilen. Dies betrifft auch Schäden durch Dritte, wie beispielsweise Diebstahl. **Es herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.**

3. Hinweis Verwertung / Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Bei den Arbeiten des AN anfallende nicht gefährliche Abfälle wie z.B. Metall, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle usw. gehen in das Eigentum des AN über und sind einer Verwertung/Entsorgung nach Wahl des AN zuzuführen. Sie sind getrennt nach Material zu sammeln und restlos nach den einschlägigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Verwertung/Entsorgung solcher Abfälle wird nicht gesondert vergütet und ist in die Positionen des LV's mit einzukalkulieren.
Nebenkosten für die Verwertung/Entsorgung von Abfällen aller Art, wie z.B. Transport- und Kippkosten, Sortierkosten,
Kosten für die Gewichtsermittlung und das Erstellen des Wiegescheines, Nachweis der Verwertung/Entsorgung und Verwertungs- bzw. Entsorgungsgebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen (einschließlich evtl. Verkaufserlöse).

4. Arbeiten an vorhandenen Bauteilen

Bei Arbeiten an vorhandenen Bauteilen, bzw. Anschlussarbeiten an vorhandene Bauteile ist der AN verpflichtet zu prüfen, ob alle technischen Medien (Gas, Wasser, Strom, Heizung, Lüftung o.ä. Installationen) so abgesichert sind, dass weder für die eingesetzten Arbeitskräfte, noch für die technischen Anlagen eine Gefährdung besteht. Abbrucharbeiten dürfen nur mit lärm- und erschütterungsarmen Abbruchmethoden wie Schneiden, Sägen, Bohren durchgeführt werden. Alle am Bau eingesetzten Geräte und Werkzeuge müssen, soweit möglich, schallgedämmt sein.

5. Lärm-, Staub-, Umweltschutz

Zum Schutz gegen Baulärm sind folgende Vorschriften zu beachten:
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
- Art 14 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Insbesondere wird auf die einzuhaltende Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr verwiesen

6. Terminkontrollgespräche

Einmal wöchentlich werden auf der Baustelle Terminkontrollgespräche durchgeführt. Die Teilnahme eines Vertreters des AN ist während der Ausführungszeiten des AN sowie 2 Wochen vor Ausführungsbeginn Pflicht. Darüber hinaus besteht Teilnahmepflicht bei Anordnung durch die Objektüberwachung.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

SONSTIGE ANGABEN ZUR ANGEBOTSANFORDERUNG

1. **Einrichtung von Unterkünften**
   Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

2. **Übergabe von Ausführungszeichnungen**
   Der Bieter erhält für die spätere Ausführung nur Pläne in digitaler Form (PDF bzw. DWG), die er auf eigene Kosten ausdruckt und vervielfältigt

3. **Baustellenbesprechungen**
   Für die Teilnahme an Baustellenbesprechungen gelten Ziff. 3.10 der Allgemeinen Vertragsbedinungen und Nr. 6 der Allgemeinen Baustellenbedingungen

4. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator**
   Der Auftraggeber hat für die Bauzeit einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustellV bestellt. Gemeinsam mit anderen Auftragnehmern genutzte Sicherheitseinrichtungen sind stets nach Benutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
   Entsprechen Sicherheitseinrichtungen nicht den individuellen Anforderungen, ist sofort die Bauleitung und der SIGEKO darüber zu informieren und vor Aufnahme der Arbeiten Abhilfe zu schaffen

5. **Aufsichtspersonal**
   Auf der Baustelle muss ständig eine fachlich qualifizierte Aufsichtsperson des AN anwesend sein. Diese muss über Deutschsprachkenntnisse in Wort und Schrift min. in Niveaustufe C1 verfügen

6. **Ersthelfer**
   Der AN hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ständig mindestens eine Arbeitskraft anwesend ist, die eine Ausbildung als Ersthelfer nachweisen kann. Diese ist dem SiGeKo namentlich zu bennen.

7. **Anordnung von Stundenlohnarbeiten**
   Für die Anrdnung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten gilt Ziff. 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

8. **Baustrom / Bauwasser**
   Dem Auftragnehmer werden Baustrom und Bauwasser zur Benutzung überlassen:
   Für den Verbrauch von Baustrom werden 0,3 % der Nettoabrechnungssumme abgezogen
   Für den Verbrauch von Bauwasser werden 0,3 % der Nettoabrechnungssumme abgezogen

   Ausgenommen hiervon ist der Strom für die Unterkünfte der Firmen. Hierfür ist vom AN ein Zwischenzähler nach Anschlussverteiler zu installieren.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

TECHNISCHE VERTRAGSBEDINUNGEN

1. **Technische Spezifikationen**
   Es sind die Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art gemäß ATV DIN 18299 zu beachten.

2. **Nicht gefährlicher Abfall**
   Abfallmaterial aus dem Bereich des Auftragnehmers (Baustellenabfälle, z. B. Verpackungsmaterial, Reststoffe usw.) ist, entsprechend den einschlägigen Vorschriften (z. B. örtliche Abfallsatzung), zu entsorgen. Wertstoffe sind auszusondern, in getrennten Fraktionen zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen (Nebenleistung nach Nr. 4.1.11 DIN 18 299).

   Abfallmaterial aus dem Bereich des Auftraggebers als schadstofffreies Material, das wiederverwendet oder verwertet werden kann, ist auf der Baustelle, je nach Verwendungszweck, in getrennten Fraktionen zu erfassen. Die Stoffe sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. Das Material wird Eigentum des Auftragnehmers. Die Kosten für die Wiederverwendung oder Verwertung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3. **Gefährlicher Abfall**
   Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden und sind in getrennten Fraktionen, je nach Entsorgungsart, zu erfassen.
   Mit Aufnahme bzw. Ausbau des Materials geht die "Sachherrschaft" im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) auf den Auftragnehmer über.
   Der Auftragnehmer handelt als Abfallerzeuger und übernimmt damit die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik.
   Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV), insbesondere:
   - Beantragung der Abfallerzeugernummer und des Entsorgungsnachweises
   - Abwicklung des elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)
   - Nachweispflicht usw.

   Die erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.
   Der Nachweis ist dem AG zeitnah in Papierform und zur Schlussabnahme in elektronischer Form zu übergeben.
   Gebühren sowie Kosten für Transport, Entsorgung und Nachweisverfahren werden nicht gesondert vergütet**.**

4. **Ausführungsbedingungen**
   Die Lärm- und Schmutzbelastung ist auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Erschwernisse hieraus sind bei der Einheitspreisermittlung zu berücksichtigen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

PROJEKTBESCHREIBUNG

1. Darstellung des Bauvorhabens

Das Bürger- und Vereinehaus mit multifunktionaler Nutzung wird am Ortsrand der Gemeinde Eggenthal errichtet. Auf dem ehemaligen Sportgelände befindet sich noch ein Beachvolleyballfeld.

2. Gebäudemaße

Gebäudelänge:	38,965 m
Gebäudebreite:	26,465 m
Traufhöhe:	6,45 m
Firsthöhe:	9,50 m
Dachneigung:	13 °
Lichte Raumhöhe.	
Erdgeschoss:	2,69 bis 3,84 m
Obergeschoß.	2,50 m bzw. bis Dachschräge
Technik-Dachgeschoß:	Schräg 2,22 bis First

3. Baukörper

Das Bürger- und Vereinehaus ist nicht unterkellert un erhält ein Erdgeschoss ein Obergschoss und im mittleren Firstbereich ein Technikgeschoss. Für den Aufzug und die Gebäudeeinführung der Hausanschlüsse werden Schächte bis ca. 1,20 m Tiefe eingebaut.
Über dem Haupteingang wird ein Stahlbetonflachdach errichtet

4. Beschrieb Bauteile

(alle tragenden Bauteile nach statischer Erfordernis)

Gründung:
Streifenfundamente aus Stahlbeton
Frostschürzen aus Stahlbeton
Bodenplatte aus Stahlbeton

Konstruktion:
Die Bodenplatte und Decken werden als massive Stahlbetondecken in konventioneller Ortbetonbauweise ausgeführt. Die Treppenhauswände werden aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise und zum Teil in Sichtbetonqualität errichtet. Unter- und Überzüge werden ebenfalls in Stahlbeton erstellt.
Die Treppenläufe werden als Stehlbeton-Fertigteiltreppenläufe ausgeführt.
Die Außenwände im Erdgeschoss werden aus Leichthochlochziegeln als Planziegel verklebt.
Ab der Erdgeschossdecke werden die Außenwände in Holzrahmenbauweise und teiweise die inneren tragenden Wände als verleimte Brettsperrholzwände errichtet.

Außenwände und Fassadenbehandlung:
Die Außenwände werden mit einer hinterlüfteten Boden-Deckelschalung beplankt.
In Teilbereichen des Erdgeschoßes werden Ziegelaußenwände mit Leichtputz bekleidet.
Die Fenster und Außentüren werden als Rahmenelemente in Holz-Aluminium vorgesehen.

Innenwände und Wandbehandlung:
Neben statisch erforderlichen tragenden Stahlbetonwänden werden auch Brettsperrholzwände aufgestellt.
Sonstige nichttragende Innenwände werden zum Teil aus Hochlochziegeln sowie in Trockenbau bzw. Holzständerwände ausgeführt.
Stahlbetonwände teilweise in Sichtbeton und Holzwände teilweise in Wohnsichtqualität.
Verputzte Ziegelwände sowie feingespachtelte Trockenbauwände erhalten einen Dispersionsanstrich.

Decken und Deckenbehandlung sowie Bodenbeläge:
Stahlbetondecken erhalten teilweise abgehängte Gipskartondecken und werden zum Teil mit akustisch

PROJEKTBESCHREIBUNG

wirksamen zementgebundenen Holzwolle-Leichtbauplatten als Deckenuntersicht bekleidet.
Fußbodenaufbau mit Dämmung und schwimmendem Heizestrich.
Als Bodenbeläge werden neben Fliesen auch Parkett, Vinyl- und Linoleumbeläge eingebaut.
In Technikräumen sowie der Küche werden Bodenbeschichtungen auf Epoxidharzbasis ausgeführt.

Treppen:
Oberlfächenfertige Stahlbetonfertigteiltreppen

Sonnenschutzeinrichtungen
Die relevanten Fenster erhalten einen außenliegenden Sonnenschutz aus Textilscreens

Türen:
Innentüren werden als Holztürblätter mit Röhrenspankernen mit HPL- oder CPL-Schichtstoff ausgeführt.
Teilweise werden auch Holzrahmen-Glastüren vorgesehen. Technikraumtüren werden zum Teil als Stahlblechtüren ausgeführt. Als Zargen sind Blockzargen, Holzumfassungszargen sowie Stahlumfassungszargen vorgesehen.
Teilweise haben die Innentüren Brandschuztanforderungen.

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

BAUBESCHREIBUNG

1. Projektdaten

1.1 Maßnahme / Projektbezeichnung
Neubau eines Bürger und Vereinehauses in Eggenthal

1.2 Auftraggeber / Vergabestelle
Auftraggeber ist eine Bauherrengemeinschaft bestehend aus der Gemeinde Eggenthal, dem örtlichen Sportverein sowie dem Schützenverein.
Die Bauherrengemeinschaft wird im Vergabeverfahren durch die Gemeinde Eggenthal vertreten, die zugleich als Vergabestelle auftritt.

1.3 Standort des Bauvorhabens
Das Bauvorhaben befindet sich im Gemeindegebiet Eggenthal, Landkreis Ostallgäu, Bayern.
Die genaue Lage des Baugrundstücks ergibt sich aus den den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Planunterlagen

1.4 Gebäudeart und Nutzung
Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines öffentlichen Bürger und Vereinehauses mit multifunktionaler Nutzung. Das Gebäude dient der gemeindlichen Nutzung sowie der Nutzung durch örtliche Vereine und der Öffentlichkeit als Begegnungs- und Veranstaltungsstätte.

1.5: Art der Baumaßnahme
Neubau.

1.6 Baulos / Gewerkezuordnung
Die gegenständliche Ausschreibung umfasst ausschließlich das Baulos "Putzarbeiten"
mit folgenden Titeln und Leistungen
- Außenputz
- Innenputz

2. Ziel und Umfang

2.1 Bauziel und Projektbeschreibung
Ziel der Baumaßnahme ist der Neubau eines Bürger- und Vereinehauses als öffentliche, multifunktionale Einrichtung für die Gemeinde. Das Gebäude ist für drei gleichberechtigte Hauptnutzer - die Gemeinde, den örtlichen Sportverein sowie den Schützenverein - konzipiert. Für jeden dieser Nutzer sind funktional zugeordnete Räumlichkeiten vorgesehen.

2.3 Wesentliche Projektanforderungen
Rechtlicher und genehmigungsrechtlicher Rahmen:
Das Bauvorhaben ist unter vollständiger Einhaltung der einschlägigen bauordnungs- , brandschutz- , arbeitsschutz- sowie barrierefreiheitsrechtlichen Anforderungen an öffentliche Gebäude und Versammlungsstätten zu planen und auszuführen. Das Gebäude ist vollständig barrierefrei gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien auszuführen.

2.4 Abgrenzung des Leistungsumfangs und Schnittstellen
Die ausgeschriebenen Leistungen sind vollständig und funktionsfähig zu erbringen und an den definierten Schnittstellen zu angrenzenden Gewerken anschlussfähig auszuführen. Leistungen anderer Gewerke sind, sofern nicht ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben, nicht Bestandteil des jeweiligen Leistungsumfangs.

2.5 Besondere Rahmenbedingungen
Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine durch mehrere Fördergeber unterstützte Maßnahme.
Teilleistungen werden bauseits in Eigenleistung erbracht.
Der Auftragnehmer hat die übergebenen Leistungen vor Beginn seiner Arbeiten zu prüfen und etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich anzumelden. Mit Beginn der Arbeiten gelten die Vorleistungen als übernommen.
Die Baustelleneinrichtungsflächen sind bauseits vorbereitet.
Darüber hinausgehende Hebewerkzeuge sind vom AN zu stellen.
Der AG stellt ein Außengerüst auseitig zur Verfügung

3. Bestands- und Standortangaben

3.1 Beschreibung des Grundstücks und der vorhandenen Bebauung
Das Baugrundstück befindet sich im Gemeindegebiet und ist für die vorgesehene Nutzung als öffentliches Bürger- und Gemeindehaus vorgesehen.
Das Grundstück ist teilweise von bestehenden Sport- und Freizeitanlagen umgeben. Auf dem Grundstück selbst befindet sich südlich des vorgesehenen Baufeldes ein bestehendes Beachvolleyballfeld (Siehe 7.2) Weitere bauliche Anlagen im Bereich des vorgesehenen Baufeldes sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht Bestandteil der Maßnahme.
Bestehende Anlagen, Einrichtungen oder Nutzungen außerhalb des eigentlichen Baufeldes bleiben von der Baumaßnahme unberührt und sind entsprechend zu schützen. Weitergehende Angaben zum Grundstück und zur Umgebung sind den Planunterlagen und Anlagen zu entnehmen.

3.2 Zugang, Baustellenerschließung und Lagerflächen
Zeitgleich mit dem Bau des Bürgerhauses erfolgt der Ausbau der Straße "Am Lugenbach" sowie der "Keltenstraße". Aufgrund dieser parallel stattfindenden Baumaßnahmen ist die Erreichbarkeit der Baustelle zeitweise eingeschränkt.
Die Baustellenzufahrt erfolgt überwiegend von Norden aus Richtung Baisweil. Abhängig vom Baufortschritt kann zeitweise alternativ eine Zufahrt aus südlicher Richtung (Friesenried bzw. Bayersried) genutzt werden. Für die Erdarbeiten zu Beginn der Maßnahme ist voraussichtlich eine Zufahrt aus südlicher Richtung möglich.
Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt grundsätzlich über die Keltenstraße. Diese ist als öffentliche Verkehrsfläche ganzjährig befahrbar, kann jedoch im Zuge der laufenden Straßenbaumaßnahmen temporären Einschränkungen oder abschnittsweisen Sperrungen unterliegen. Vom Bereich der Keltenstraße führt der Löwangweg als unmittelbare Zufahrt zum Baugrundstück. Dieser ist für Pkw, Liefer- und Baufahrzeuge geeignet und ebenfalls grundsätzlich ganzjährig befahrbar. Auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die begrenzte Fahrbahnbreite und Nutzung, ist Rücksicht zu nehmen.
Die Zuwegung zum Baugrundstück ist während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu halten.
Einschränkungen durch den laufenden Sport- und Vereinsbetrieb auf angrenzenden Flächen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die jederzeitige Erreichbarkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist sicherzustellen.
Erforderliche temporäre Verkehrsführungen, Einschränkungen oder Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Keltenstraße und des Löwangwegs sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber sowie den zuständigen Behörden abzustimmen und durch den Auftragnehmer umzusetzen.
Der Auftragnehmer hat die eingeschränkten und wechselnden Zufahrtsverhältnisse sowie die örtlichen Rahmenbedingungen bei der Kalkulation, Bauablaufplanung und Baustellenlogistik zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf durchgehend uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten besteht nicht; hieraus resultierende Erschwernisse begründen keinen gesonderten Vergütungsanspruch.

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

BAUBESCHREIBUNG

3.3 Medienanschlüsse und vorhandene Infrastruktur
Anschlüsse an die öffentliche Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) sind im Bereich des Grundstücks vorhanden bzw. grundsätzlich herstellbar.
Art, Lage und Kapazität bestehender Medienanschlüsse sind vom Auftragnehmer vor Ausführung zu prüfen. Erforderliche Abstimmungen mit Versorgungsträgern sowie provisorische Anschlüsse während der Bauzeit sind, sofern leistungsrelevant, im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen zu berücksichtigen. Baustrom- und Bauwasser werden vom AG zur Verfügung gestellt. Für den Verbrauch ewrden dem AN jeweils 0,3 % der Nettoabgrechnungssumme abgezogen (siehe Sonstige Angaben zur Angebotsanforderung Nr.). Die Baustrom- und Bauwasseranschlüsse sind über die Bauzeit dieser Ausschreibung hinaus vorzuhalten. Zusätzlich stellt der AG eine Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 200m² nord-westlich des Wörthbaches zur Verfügung.

3.4 Baugrund- oder Bestandssituation
Für das Bauvorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor, das Bestandteil der Vergabeunterlagen ist und bei Angebotskalkulation und Ausführung verbindlich zu berücksichtigen ist.
Im Bereich der Aufschlüsse wurde bis zur Endtiefe der Sondierungen von ca. 2,30 m unter Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Ein Auftreten von Grundwasser bis zu dieser Tiefe ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Der Baugrund besteht oberflächennah aus einer Verwitterungsdecke (Rotlage). Darunter wurden sandig-tonige, schwach kiesige Schluffe in steifer Konsistenz festgestellt.
Die beschriebenen Bodenverhältnisse sind bei der Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Weitere Angaben zu Bodenaufbau, Kennwerten sowie zu baubegleitenden Anforderungen sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.
Die im Baugrundgutachten dargestellten Ergebnisse beruhen auf punktuellen Untersuchungen. Abweichungen der tatsächlichen Bodenverhältnisse können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei außergewöhnlichen Witterungseinflüssen kann ein zeitweiliges Auftreten von Wasser im Baugrund nicht ausgeschlossen werden. Abweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; weitergehende Maßnahmen erfolgen nur nach dessen Anordnung.

3.5 Einschränkungen durch Nachbarschaft, Verkehr oder Umweltauflagen
Das Baugrundstück grenzt an bestehende Sportanlagen mit Sporthalle und Sportplätzen. Während der Bauzeit ist auf den laufenden Sport- und Veranstaltungsbetrieb Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Baustellenverkehr sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Zugänglichkeit der Sportanlagen für Nutzer, Besucher sowie Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist jederzeit sicherzustellen.
Die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeits , Immissions und Umweltschutz sind einzuhalten. Schutzmaßnahmen für angrenzende Flächen und laufende Nutzungen sind im erforderlichen Umfang vorzusehen. Vor Beginn der Arbeiten ist gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung eine Zustandsfeststellung der Zufahrtswege und baulichen Anlagen im Umfeld vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine weitere Feststellung durchzuführen. Etwaige Beschädigungen während der Bauzeit sind vom AN zu beheben..

4. Technische Grunddaten
Die nachfolgenden technischen Grunddaten basieren auf den in Kapitel 3 beschriebenen Standort- und Rahmenbedingungen.

4.1 Anzahl der Geschosse, Brutto-Grundfläche, Brutto-Rauminhalt
Das Gebäude besteht aus 3 Ebenen EG, OG, und Teilflächen im DG (Technikflächen)
die BGF beträgt ca. 2.300 m²
die BRI beträgt ca. 8.970 m³
Abweichungen von den dargestellten Gebäudeabmessungen sind nur im Rahmen der planerischen Vorgaben und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

BAUBESCHREIBUNG

4.2 Konstruktionsart, Tragwerk und wesentliche Baustoffe

Das Gebäude ist in einer Mischbauweise konzipiert. Das Erdgeschoss wird überwiegend in massiver Bauweise aus Mauerwerk errichtet. Zur Aussteifung sowie zur Aufnahme erhöhter statischer und brandschutztechnischer Anforderungen sind Stahlbetonbauteile vorgesehen, insbesondere in den Bereichen der Treppenhäuser und des Aufzugsschachts. Das Obergeschoss ist überwiegend in Holzständerbauweise geplant. Die Gründung des Gebäudes erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Baugrunduntersuchungen.

4.3 Brandschutzgrundkonzept auf Arbeitsebene

Das Brandschutzkonzept für das Bürger- und Gemeindehaus orientiert sich an der vorgesehenen Nutzung des Gebäudes sowie an den geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Maßgeblich sind die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die einschlägigen technischen Regelwerke und Sonderbauvorschriften, soweit diese aufgrund der Nutzung Anwendung finden.

Die brandschutztechnische Planung berücksichtigt die konstruktive Ausführung des Gebäudes in Mischbauweise. Tragende und aussteifende Bauteile werden entsprechend den jeweils erforderlichen Feuerwiderstandsklassen ausgebildet. Bereiche mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen, insbesondere Treppenräume und der Aufzugsschacht, sind als eigenständige brandschutztechnische Einheiten konzipiert.

Die Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege erfolgt entsprechend der Nutzung und der baulichen Gegebenheiten des Gebäudes. Anzahl, Lage und Führung der Rettungswege ergeben sich aus der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie dem zugrunde liegenden Brandschutzkonzept.

Die Ausbildung der raumabschließenden Bauteile, Durchführungen und Anschlüsse hat brandschutztechnisch wirksam zu erfolgen. Die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz sind bei der Planung und Ausführung aller beteiligten Gewerke zu berücksichtigen. Eine detaillierte Festlegung einzelner baulicher oder anlagentechnischer Maßnahmen erfolgt im Leistungsverzeichnis und in den weiteren Fachplanungen.

4.4 Wärme- und Feuchteschutzanforderungen

Der Wärme- und Feuchteschutz des Gebäudes ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung sowie den klimatischen Bedingungen des Standorts auszuführen. Die energetischen Anforderungen werden gemäß den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten. Maßgeblich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Die Gebäudehülle ist so zu planen und auszuführen, dass ein ausreichender Wärmeschutz gewährleistet ist und die bauphysikalischen Anforderungen dauerhaft erfüllt werden. Dabei sind die konstruktiven Besonderheiten der vorgesehenen Mischbauweise aus massiven Bauteilen und Holzbaukonstruktionen angemessen zu berücksichtigen.

Der Feuchteschutz umfasst sowohl den Schutz gegen von außen eindringende Feuchtigkeit als auch die Vermeidung schädlicher Tauwasserbildung innerhalb der Bauteile. Erdberührte Konstruktionen sowie Übergänge zwischen unterschiedlichen Bauteilen und Bauweisen sind feuchtetechnisch geeignet auszubilden. Besondere klimatische Einwirkungen infolge winterlicher Temperaturen, Frost und Schneelasten sind bei der Auslegung der Konstruktionen zu berücksichtigen. Die detaillierte Ausbildung der Bauteile und die Festlegung der bauphysikalischen Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung und des Leistungsverzeichnisses.

5. Ausführungsanforderungen

5.1 Qualitäts- und Ausführungsstandard

Die Ausführung aller Leistungen hat gemäß den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen und technischen Regelwerken sowie den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen zu erfolgen. Es ist ein fachgerechter, dauerhaft funktionstüchtiger Ausführungsstandard sicherzustellen, der der vorgesehenen Nutzung als Bürger- und Gemeindehaus entspricht.

5.2 Toleranzen, Oberflächenqualitäten und Sichtbetonanforderungen
Die einzuhaltenden Maß- und Ausführungstoleranzen richten sich nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken. Bauteile und Oberflächen sind entsprechend ihrer Funktion und Beanspruchung auszuführen. Besondere Anforderungen an sichtbare Oberflächen, wie Sichtbeton- oder sichtbare Holzoberflächen, werden projektbezogen festgelegt und ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis sowie den Planunterlagen. Sofern Sichtbeton vorgesehen ist, gelten die dort beschriebenen Qualitätsanforderungen.

5.3 Besondere Anforderungen an Material, Einbau und Verarbeitung
Alle verwendeten Materialien müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein. Der Einbau und die Verarbeitung haben gemäß den Herstellerangaben sowie den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Besondere Anforderungen an Materialien, Einbauabfolgen oder Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sind, soweit erforderlich, im Leistungsverzeichnis beschrieben und bei der Ausführung zu berücksichtigen.

5.4 Prüf- und Nachweispflichten
Erforderliche Prüfungen, Eignungs-, Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweise sind vom Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Unterlagen zu erbringen. Prüf- und Überwachungspflichten, insbesondere für tragende, brandschutzrelevante oder technisch anspruchsvolle Bauteile, sind eigenverantwortlich zu koordinieren und zu dokumentieren.

5.5 Bemusterung, Musterflächen und Freigabeprozesse
Soweit vorgesehen, sind Bemusterungen, Musterflächen oder Probebauteile vor Ausführung herzustellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die Bemusterung dient der Abstimmung von Material, Oberfläche und Ausführungsqualität und ist Voraussetzung für die weitere Ausführung der jeweiligen Leistungen.

5.6 Vorgaben zu Fabrikaten
Vorgaben zu Fabrikaten oder Produkten erfolgen nur, soweit dies aus technischen oder funktionalen Gründen erforderlich und vergaberechtlich zulässig ist. Gleichwertige Fabrikate sind zulässig, sofern sie die geforderten technischen und qualitativen Anforderungen erfüllen. Maßgebend sind die Angaben im Leistungsverzeichnis.

6. Termine und Bauablauf

6.1 Geplanter Baubeginn und Fertigstellung
Der Baubeginn sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung ergeben sich aus den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen. Maßgebend sind die im Zuge der Vergabe festgelegten Terminangaben. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Terminplan auszuführen. Verbindlich sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Termine.

6.2 Bauabschnitte und Bauphasen
Die Bauausführung erfolgt in abgestimmten Bauabschnitten bzw. Bauphasen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu koordinieren, dass ein geordneter Bauablauf sowie die störungsfreie Mitwirkung anderer Gewerke gewährleistet sind.

6.3 Meilensteine
Wesentliche Meilensteine, wie beispielsweise die Fertigstellung des Rohbaus, der Gebäudehülle oder einzelner technischer Anlagen, dienen der Terminstrukturierung und ergeben sich aus dem Bauzeitenplan. Die Einhaltung dieser Meilensteine ist bei der Ausführung zu berücksichtigen.

6.4 Arbeiten im laufenden Betrieb
Aufgrund der angrenzenden Sporthalle und Sportflächen ist während der Bauzeit auf den laufenden Sport- und Veranstaltungsbetrieb Rücksicht zu nehmen. Arbeiten sind so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen für Nutzer und Besucher minimiert werden. Erforderliche Einschränkungen sind frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.5 Witterungsbedingte Einflüsse
Aufgrund der regionaltypischen Witterungsverhältnisse im Allgäu ist mit winterlichen Bedingungen wie Frost, Schneefall und eingeschränkter Befahrbarkeit zu rechnen. Diese Einflüsse sind bei der Termin und Bauablaufplanung angemessen zu berücksichtigen. Witterungsbedingte Schutz und Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer einzuplanen.

6.6 Sperrzeiten, besondere Zeitfenster
Besondere zeitliche Einschränkungen, wie Sperrzeiten, lärmintensive Zeitfenster oder Einschränkungen während Veranstaltungen, sind bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen, sofern sie sich aus dem Umfeld oder aus Vorgaben des Auftraggebers ergeben. Entsprechende Abstimmungen sind rechtzeitig vorzunehmen.

6.7 Bauseitig zur Verfügung gestelltes Material
Der AG stellt bauseits das Kies für den Einbau der Tragschicht unter der Bodenplatte zur Verfügung. Das Material ist in einer Entfernung von ca. 1,6 km in der Grube der Fa. Brutscher (Richtung OT Romatsried abzuholen. Das Laden des Materials in der Grube erfolgt bauseits. Das Material ist dort auf Lieferschein abzuholen auf die Baustelle zu transportieren und dort fachgerecht einzubauen.
Brutscher GmbH u. Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf; Kiesgrube: OAL3, 87653 Eggenthal

7 Besondere Leistungen

7.1 Provisorien und Interimslösungen
Erforderliche temporäre Provisorien und Interimslösungen zur Aufrechterhaltung von Betrieb, Zugänglichkeit oder Sicherheit während der Bauzeit sind, soweit leistungsrelevant, im Rahmen der Ausführung vorzusehen. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7.2 Schutzmaßnahmen für Bestand, Nutzer und Nachbarbebauung
Bestehende bauliche Anlagen, angrenzende Nutzungen sowie Verkehrsflächen sind während der Bauzeit vor Beschädigungen und unzulässigen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt insbesondere für die angrenzenden Sportanlagen sowie für das auf dem Grundstück befindliche Beachvolleyballfeld, das während der Bauzeit zu erhalten ist. Das angrenzende Beachvolleyballfeld steht nicht als Lagerfläche o.ä. zur Verfügung. Die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
Das Baufeld wird bauseits durch dne AG mittels Bauzauns abgesichert. Das arbeitstägliche Verschließen des Bauzauns während der Bauzeit obliegt dem AN.

7.3 Baustelleneinrichtung
Die Baustelleneinrichtung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der angrenzenden Nutzungen zu planen und auszuführen. Einschränkungen hinsichtlich verfügbarer Flächen, Zufahrten und Lagerbereiche sind zu berücksichtigen. Die Baustelleneinrichtung ist so zu organisieren, dass die Sicherheit sowie die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit der angrenzenden Bereiche jederzeit gewährleistet bleiben. Erforderlich Arbeitsgerüste innerhalb des Gebäudes sim vom AN zu stellen und in die Einheitspreis einzurechnen

7.4 Rückbau , Demontage- und Entsorgungsleistungen
Soweit im Rahmen der Maßnahme Rückbau- , Demontage- oder Entsorgungsleistungen erforderlich sind, sind diese fachgerecht und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist entsprechend nachzuweisen.

7.5 Baustellendokumentation / Zeitrafferkamera
Für das Bauvorhaben wird eine Zeitrafferkamera zur baubegleitenden Dokumentation eingesetzt, die bereits an einem bestehenden Laternenmast gegenüber dem Baugrundstück montiert ist. Der Auftragnehmer hat den Betrieb der Zeitrafferkamera im Rahmen der Bauausführung zu dulden. Erforderliche Zugänge oder Sichtachsen sind nicht zu beeinträchtigen. Der Bauablauf darf durch den Einsatz der Zeitrafferkamera nicht beeinflusst werden. Kosten für Betrieb, Wartung oder Auswertung der Kamera sind nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

7.6 Wartung, Einweisung und Dokumentation
soweit vorgesehen, sind nach Fertigstellung der Leistungen erforderliche Einweisungen, Übergaben sowie Dokumentationen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere Bedienungs- , Wartungs- und Bestandsunterlagen, soweit diese für den Betrieb des Gebäudes relevant sind. Umfang und Form der Unterlagen ergeben sich aus den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen.

8 Vertrags- und Vergabehinweise

8.1 Vertragsgrundlagen
Grundlage für die Vergabe und Ausführung der Leistungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vertragsunterlagen der Ausschreibung. Hierzu zählen insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), das VHB Bayern, das Leistungsverzeichnis, diese Baubeschreibung, die Planunterlagen sowie sämtliche weiteren Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Unterlagen gilt die in den Vergabeunterlagen festgelegte Rangfolge.

8.2 Nebenangebote
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8.3 Zuschlagskriterien
Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien.

8.4 Eignungs- und Nachweisanforderungen
Die Bieter haben mit dem Angebot die geforderten Eignungsnachweise und sonstigen Nachweise einzureichen. Hierzu zählen insbesondere Nachweise zur fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie

geeignete Referenzen. Maßgeblich sind die in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen.

8.5 Verhältnis Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis
Die Baubeschreibung dient der Erläuterung der technischen, organisatorischen und projektbezogenen Rahmenbedingungen des Bauvorhabens. Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind das Leistungsverzeichnis sowie die zugehörigen Planunterlagen. Die Baubeschreibung ergänzt diese Unterlagen erläuternd, ohne eigenständige Leistungspositionen zu begründen.

8.6 Bauleistungsversicherung
Der AG schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Dem AN werden 0,3% der Bruttoabrechnungssumme für die Bauleistungsversicherung in Abzug gebracht.

8.7 Abrechnungsmodalitäten
Grundsätzlich wird nach Plan abgerechnet, in Ausnahmefällen nach örtlichem Aufmaß (gemeinsam mit örtlichen Bauüberwachung). Leistungen, die nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

8.8 Abnahme

Für Antrag, Durchführung und Unterlagen der Abnahme gitl Ziff. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen. Liegen zur Abnahme nicht alle geforderten Unterlagen vor, ist der AG berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer haftet als Gesamtschuldner für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, auch der in seinem Auftrag handelnden Nachunternehmen und für die Einhaltung der geforderten Qualitätsparameter der zum Einsatz kommenden Baustoffe.

8.9 Unterlagen AN und Kalkulationsanforderungen

- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesbericht

Bautagesberichte; siehe Ziff. 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Urkalkulation:
In die jeweiligen Positionen sind ausschließlich die Einzelkosten der Teilleistungen einzukalkulieren, die entsprechend der auszuführenden Leistung ursachengerecht entstehen oder nach dem Text der Leistungsbeschreibung, der Vorbemerkungen, des Positionstextes oder als Nebenleistungen einzukalkulieren sind. Die Kosten der jeweiligen Baustelleneinrichtung, der Vorhaltung der jeweiligen Baustelleneinrichtung, der jeweiligen Baustellenräumung sowie die jeweiligen Gemeinkosten der Baustelle, sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.
Für die Hinterlegung der Urkalkulation gilt Ziff. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Vertragsterminplan:
Nach Beauftragung hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen einen verbindlichen Bauablaufplan auf Grundlage der vorgegebenen Termine zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Nebenleistungen:
Zu den Nebenleistungen gehören auch Baustellentermine, Ortstermine, örtliche Besprechungen und gemeinsame Begehungen von AG und AN. Diese Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten.

Nachträge:
Für alle im Rahmen dieses Vertrags erforderlichen Nachträge und Änderungen gilt, dass die Kalkulation der zusätzlichen Leistungen **auf Basis der im Leistungsverzeichnis (LV) vereinbarten Preise** erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, bei der Vergütung von Nachträgen die im LV festgelegten Preise zugrunde zu legen, sofern diese im Einzelfall anwendbar und nachvollziehbar sind. Sollten im LV keine entsprechenden Preise vorhanden sein, so ist eine Einigung über die angemessene Vergütung auf Grundlage marktüblicher Preise oder vergleichbarer Vereinbarungen zu erzielen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. **Sollten dem AN bestimmte Liefermaterialien nur in begrenztem Umfang zu den im LV kalkulierten Positionen zur Verfügung stehen, so ist der AN verpflichtet dies dem AG bereits bei der Angebotsabgabe mitzuteilen**. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die Preise der Nachunternehmer und Lieferanten. Nachträge sind durch den Auftragnehmer mit aufgegliederten Einheitspreisen vorzulegen. Der Auftraggeber prüft das Nachtragsangebot und erstellt hiernach eine Nachtragsvereinbarung, die von beiden Vertragspartnern anzuerkennen ist.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

LV-ANLAGEN / PLÄNE / GUTACHTEN / FORMULARE

Folgende Anlagen liegen dieser Leistungsbeschreibung bei (im .pdf-Format herunterzuladen):

1 PLANUNG ARCHITEKT

Ausführungsplanung Version C

P530-01-W01-LP	LAGEPLAN UNTERIRDISCHE MEDIEN
P530-01-W03-E0	GRUNDRISS EBENE 0
P530-01-W04-E1	GRUNDRISS EBENE 1
P530-01-W05-E2	GRUNDRISS EBENE 2
P530-01-W06-DA	DACHAUFSICHT
P530-01-W07-SA12	SCHNITTE A1, A2
P530-01-W08-SA34	SCHNITTE A3, A4
P530-01-W09-SB12	SCHNITTE B1, B2
P530-01-W10-SB3	SCHNITTE B3
P530-01-W11-AX	ANSICHTEN
P530-01-W12-VD	VORDACH GRUNDRISS, SCHNITTE, DETAILS
P530-01-D01-BA	DETAIL BODENAUFBAUTEN
P530-01-D02-WA	DETAIL WANDAUFBAUTEN
P530-01-D03-DA	DETAIL DACHAUFBAU
P530-01-D04-DD	DETAIL DECKENAUFBAUTEN
P530-01-D05-T01	DETAIL TREPPE 01 NORD WINDFANG
P530-01-D06-T23	DETAIL TREPPE 02 UND 03 SÜD EG
P530-01-D07-T45	DETAIL TREPPE 04 UND 05 SÜD OG
P530-01-D09-FS	DETAIL FASSADENSCHNITTE
P530-01-D10-FD	DETAIL FASSADENDETAILS

2 FACHPLANUNGEN

2.1 STATIK

2.2 ELEKTRO

Bürgerhaus-Eggenthal_PV-Anlage
Bürgerhaus-Eggenthal_ELT_EG
Bürgerhaus-Eggenthal_ELT_OG
Bürgerhaus-Eggenthal_ELT_DG

2.3 HKLS

260923_VHE_A_HLS_GR_EG_0
260923_VHE_A_HLS_GR_OG_0

3 GUTACHTEN

P530-BRANDSCHUTZKONZEPT-2025-12-18

GEG-NACHWEIS Buergerhaus__Bauteilaufbauten KFN

4 SONSTIGES

P530-BZP-2026-09-28 Grobzeitenplan

Formblätter VHB Bayern

- 124 Eigenerklärung zur Eignung
- 127 Erklärung Bezug Russland
- 211 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots_Hochbau
- 212 Teilnahmebedingungen
- 213_H Angebotsschreiben ohne Lose
- 214_H Besondere Vertragsbedingungen_Land
- 221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- 222 Preisermittlung bei Kalkulation über Endsumme
- 223 Aufgliederung der Einheitspreise
- 233 Verzeichnis der Nachunternehmer
- 234 Bietergemeinschaft
- 241 Abfall

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN

01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

01.01.1 Dacheindeckung ALU-Doppelstehfalzdeckung

Liefern und Montieren einer Dacheindeckung aus Farbaluminiumband, auf vorher beschriebener Vollschalung als hinterlüftete Konstruktion, einschließlich Befestigungsmaterial (verdeckte Befestigung mittels Winkel-Festhaften bzw. Winkel-Schiebehaften und Niro Rillennägel).
Die Art und die Anzahl der Befestigung richtet sich nach den Objektanforderungen und der statischen Berechnung.
Das Falzprofil ist konisch herzustellen, so dass am unteren Auflagebereich der Bahnen ein Dehnungsspalt verbleibt.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Dachneigung:	13°
Scharlänge:	ca. 15 m
Standarddeckung:	Doppelstehfalz
Bandbreite:	500 mm
Achsmaß:	430 mm
Scharbreite:	420 mm
Materialdicke:	0,70 mm
Gewicht:	2,2 bis 2,3 kg/m²
Material:	Aluminium (vollständig recycelbar)
Legierung:	EN AW 3005 gemäß EN 573-3

Falzqualität H41
Vorderseite: P.10, PP 99 oder HDCC, Einbrennlackierung

Farbe:	Standardfarbe des Herstellers - grau
Rückseite:	Schutzlack
Oberfläche:	stucco oder glatt
FALZONAL:	glatt mit Folie
Brandverhaltensklasse:	A1 gemäß EN 13501-1

Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen: ohne Prüfung entsprechend gemäß EN 13501-5 bzw. Entscheidung 2000/553/EG

Richtfabrikat:	Produkt: PREFALZ / FALZONAL oder gleichwertig

Angebotenes Fabrikat:

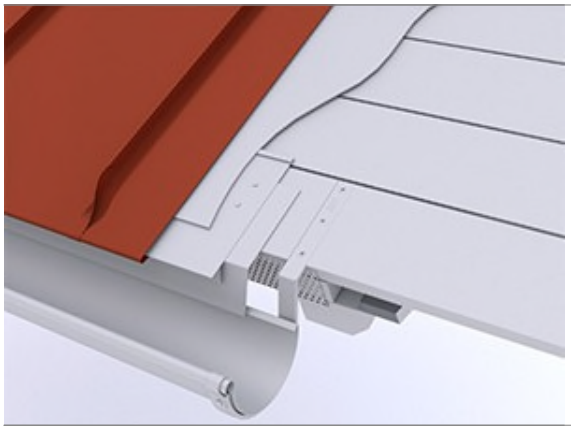
'.....'
(Bietereintrag)

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....



1.270 m² EP ..... GP .....

01.01.2 **Zulage für gesonderte Profilierung**

Zulage zur Hauptposition Doppelstehfalzeindeckung für gesonderte Profilierungen (Clip Relief) in der Längsrichtung der Schar, maschinell gefertigt, zur Erhöhung der Stabilität des Profils sowie zur Verbesserung der Gleitfähigkeit und Längsausdehnung.

Falzhöhe: 25 mm

1.270 m² EP ..... GP .....

01.01.3 **Zulage Dehnungsleiste**

Zulage zur Hauptposition für das Liefern und Montieren von Dehnungsleisten aus Farbaluminiumband, zur Aufnahme der Querdehnung, einschließlich Befestigungsmaterial sowie Anarbeiten aller Anschlüsse (beidseitig) zur Dacheindeckung.
Die Einzelstücke sind dehnungsgerecht zu verbinden.

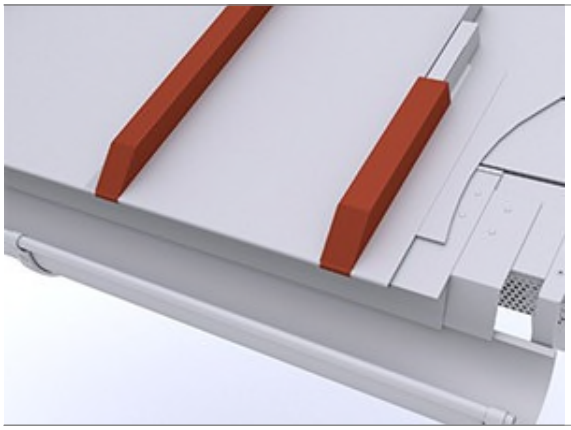
Farbe: wie Hauptposition
Materialqualität: wie Hauptposition
Dehnungsleisten bestehend aus:
Abdeckbleche:
Materialdicke: 0,7 mm
Zuschnitt: 100 mm
Abkantung: 3 Stk
Haltebleche:
Materialdicke: 1,0 mm
Zuschnitt: 50 mm
Abkantung: 2 Stk

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

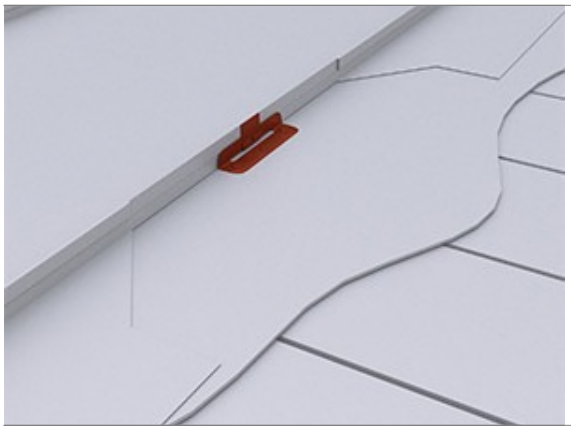
Übertrag: .....



60 m EP ..... GP .....

01.01.4 **Zulage Langeschiebhafte**

Zulage zur Hauptposition für die Ausführung mit Winkellangschiebehaften, Scharenlänge bis 15 m, max Bandbreite 500 mm.
Bei Scharlängen über 12 m bis maximal 15 m sind neben Winkelfesthafte (Festhaftbereich) ausschließlich Langschiebehaften zu verwenden.



1.270 m² EP ..... GP .....

01.01.5 **Zulage erhöhte Hafteranzahl**

Zulage zur Hauptposition für eine erhöhte Anzahl von Winkel-Festhaften und Winkel-Schiebehaften im Bereich von dachparallelen PV-Anlagen, auf den Falz geklemmt montiert.
Die Art und die Anzahl der Befestigung richtet sich nach den Objektanforderungen und der statischen Berechnung.

1.200 m² EP ..... GP .....

Übertrag: .....

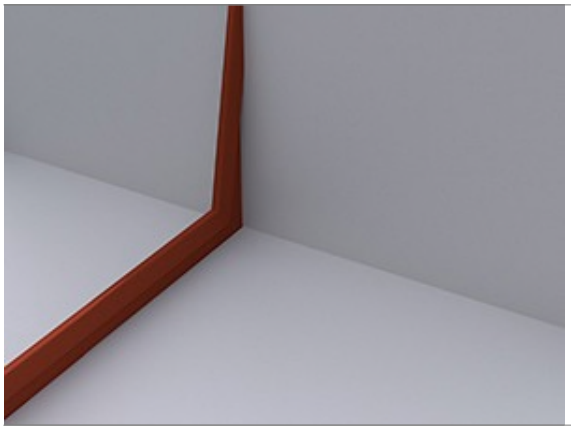
23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.01.6 **Zulage Bündnerfalz**

Zulage zur Hauptposition für die Herstellung des Bündnerfalzes, an aufgehenden Bauteilen einschließlich Rückkantung.
Aufstellhöhe: 150 mm
Achsmaß: 430 mm: 2.33 Stk/m



4 m EP ..... GP .....

01.01.7 **Zulage Querfalz**

Zulage für das Herstellen von Querfälzen,
Dachneigung: 13°
Art der Quernähte: Einfacher Querfalz mit Zusatzfalz

10 m EP ..... GP .....

01.01.8 **Zulage Traufabschluss**

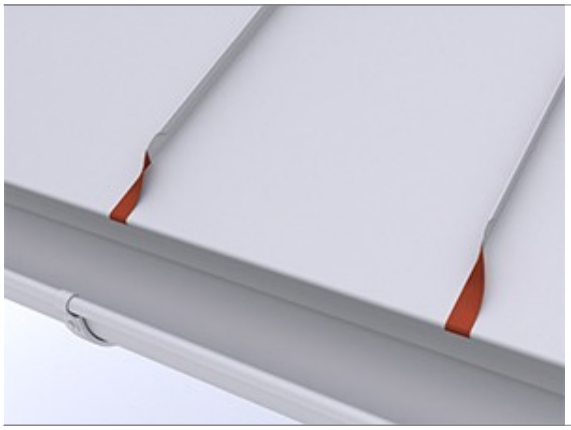
Zulage zur Hauptposition für die Herstellung von Falzverbindungen an Traufen. Ausführung gemäß aktuell gültigen Klempnerfachregeln.
Ausführung: schwäbischer Traufabschluss

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

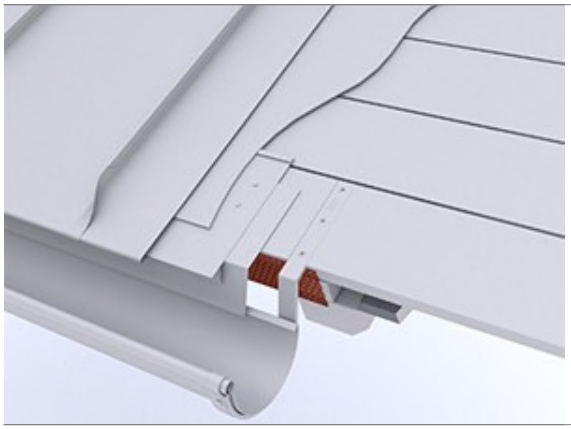


84 m EP ..... GP .....

01.01.9 **Lochblech zur Be- und Entlüftung**

Liefern und Montieren von Lochblech mit Rundlochung, zur Be- und Entlüftung, einschließlich Befestigungsmaterial.

Zuschnitt:	100 mm
Abkantung:	1 Stk
Materialdicke:	0,70 mm
Material:	Aluminium
Rundlochung:	Ø 5 mm



84 m EP ..... GP .....

01.01.10 **Einlaufblech Farbaluminium**

Liefern und Montieren von Einlaufblechen aus Farbaluminiumband, einschließlich Befestigungsmaterial, konisch gekantet, dem Rinnengefälle angepasst.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

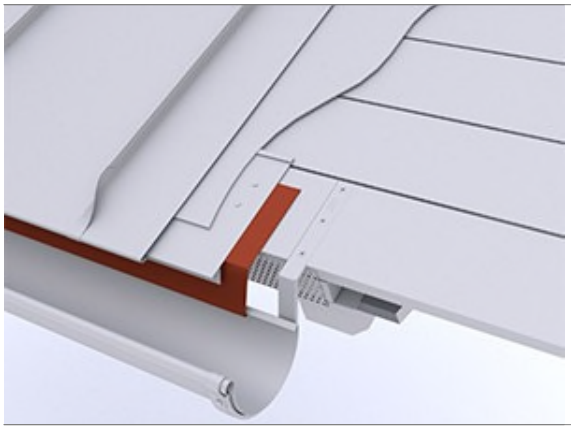
Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

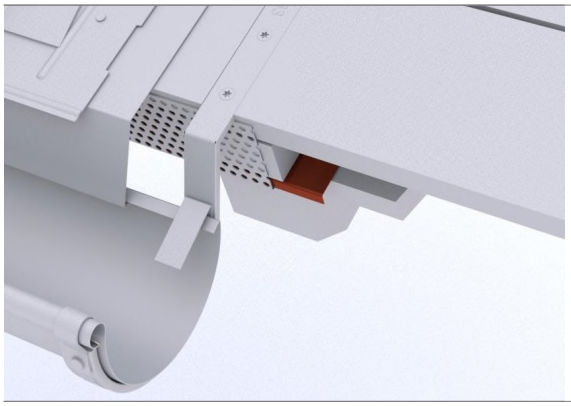
Zuschnitt:	200 mm
Abkantung:	2 Stk
Materialdicke:	wie Hauptposition
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition



84 m EP ..... GP .....

01.01.11 **Tropfblech (Unterdach)**
Liefern und Montieren von Tropfblech (Unterdach) aus Farbaluminiumband zum Einbau als traufseitiger Abschluss des Unterdaches für belüftete Dachkonstruktionen, einschließlich Befestigungsmaterial.

Zuschnitt:	100 mm,
Abkantung:	2 Stk
Materialdicke:	0,70 mm
Material:	Aluminium
Legierung:	AlMn1Mg0,5
Oberfläche:	Zweischichteinbrennlackierung Farbe: wie Hauptposition



84 m EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

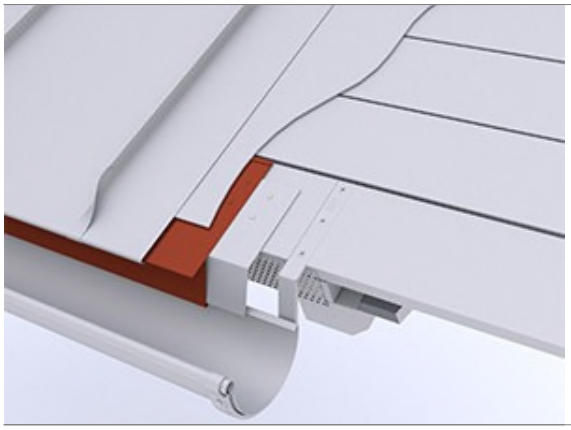
OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.01.12 **Traufstreifen**

Liefern und Montieren von Traufstreifen aus Farbaluminiumband, einschließlich Befestigungsmaterial.

Materialdicke:	mind. 0,7 mm
Zuschnitt:	bis 400 mm
Abkantung:	bis 5 Stk
Farbe:	wie Hauptposition
Materialqualität:	wie Hauptposition



84 m EP ..... GP .....

01.01.13 **Zulage Haftstreifen (Vorstoßblech)**

Zulage zur Vorposition Traufstreifen für das Liefern und Montieren von Haftstreifen (Vorstoßblech) aus Farbaluminiumband, als zusätzliche Verstärkung des Traufstreifens.
Befestigungsmaterial ist einzurechnen.

Materialdicke:	1,0 mm
Zuschnitt:	bis 333 mm
Abkantung:	2 Stk
Farbe:	wie Hauptposition
Materialqualität:	wie Hauptposition

84 m EP ..... GP .....

01.01.14 **Ortgangausbildung als glatte Blende**

Ortgangausbildung als glatte Blende aus Farbaluminiumband einschließlich Haftstreifen und Befestigungsmaterial.
Die Schar ist am Ortgang aufzukanten und mit der Ortgangblende zu verfalzen. Die Einzelstücke sind fachgerecht zu verbinden.
Ausführung entsprechend gültigen Fachregeln.

Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Ortgangblende:	
Zuschnitt:	250 mm

- Fortsetzung auf nächster Seite -

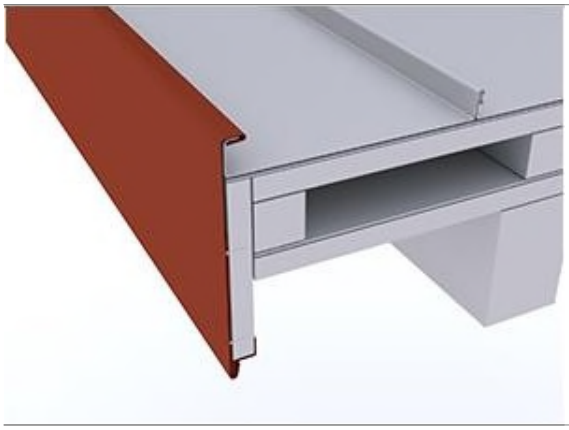
Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Abkantung:	bis 3 Stk
Materialdicke:	0,70 mm
Haftstreifen:	
Zuschnitt:	250 mm
Abkantung:	5 Stk
Materialdicke::	mind. 1,0 mm



60 m EP ..... GP .....

01.01.15 **Sattelfirstausbildung mit Entlüftung aus ban gekantet**

Liefern und Montieren einer Sattelfirstausbildung mit Entlüftung, aus Farbaluminiumband, auf vorhandener Unterkonstruktion.
Beidseitig dem First sind die Schare aufzukanten und mit einer Rückkantung zu versehen. Die Falze der Schare sind als Bündnerfalz auszuführen.
Die Abdeckung mit Haftstreifen indirekt befestigen.
Das Anarbeiten an die Dacheindeckung, die Befestigungsmittel und An- und Abschlüsse sind einzukalkulieren.
Die Einzelstücke sind dehnungsgerecht zu verbinden.
Ausführung entsprechend gültigen Fachregeln.

Aufstellhöhe:	mind. 150 mm
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Haftstreifen (x 2):	
Materialdicke:	mind. 1,0 mm
Zuschnitt:	bis 333 mm
Abkantung:	bis 4 Stk
Firstabdeckung:	Materialdicke: 0,7 mm
Zuschnitt:	bis 500 mm

- Fortsetzung auf nächster Seite -

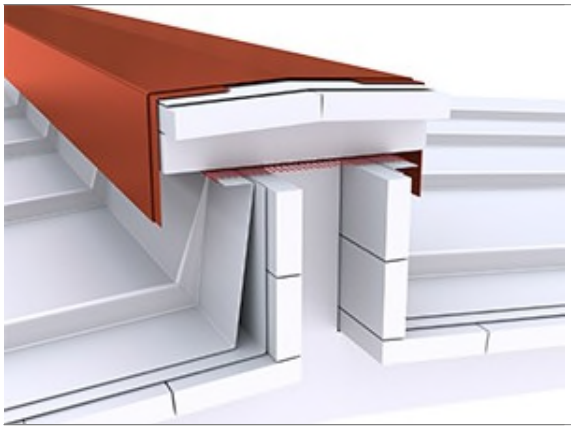
Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Abkantung:	5 Stk
Lochblech:	Rundlochung Ø 5 mm
Materialdicke:	0,7 mm
Zuschnitt:	bis 250 mm
Abkantung:	bis 4 Stk



84 m EP ..... GP .....

01.01.16 **Wandanschluss firstseitig, belüftet**

Liefern und Montieren von Wandanschluss mit Entlüftung aus Farbaluminiumband, auf vorhandener Unterkonstruktion einschließlich Haftstreifen, Lochblech und Befestigungsmaterial sowie aller An- und Abschlüsse.
Die Falze der darunter liegenden Stehfalzeindeckung sind im Anschlussbereich als Bündnerfalz auszuführen, einschließlich Rückkantung.

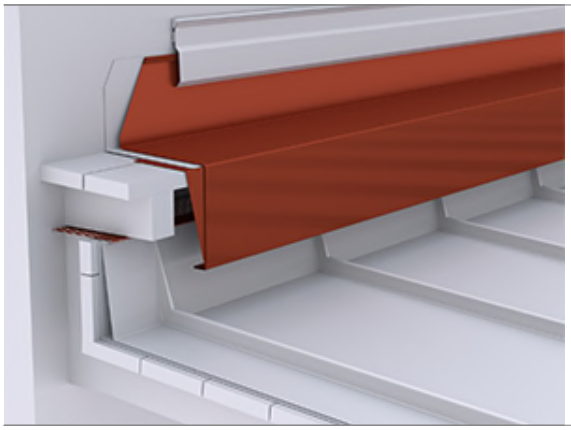
Farbe:	wie Hauptposition
Material:	Aluminium
Abdeckung:	
Materialdicke:	0,7 mm
Zuschnitt:	bis 500 mm
Abkantung:	4 Stk
Haftstreifen:	
Materialdicke:	mind. 1 mm
Zuschnitt:	bis 200 mm
Abkantung:	2 Stk
Lochblech:	Rundlochung Ø 5 mm
Materialdicke:	0,7 mm
Zuschnitt:	bis 150 mm
Abkantung:	bis 2 Stk

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

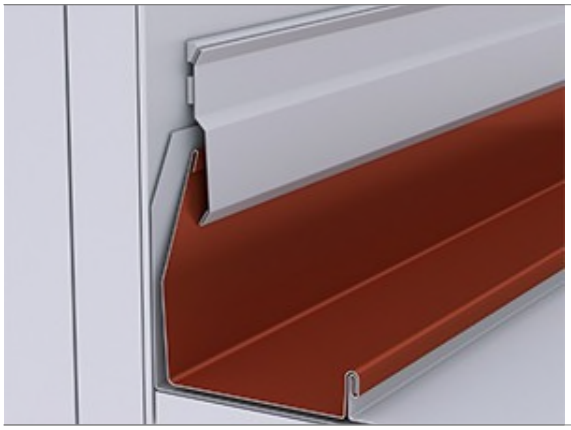
OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....



4 m EP ..... GP .....

01.01.17 **Wandanschluss seitlich**
Liefern und Montieren von seitlichen Wandanschlussscharen mit Aufkantung, einschließlich Rückkantung und Befestigungsmaterial.
Die Einzelstücke sind dehnungsgerecht zu verbinden.
Ausführung gemäß aktuell gültigen Klempnerfachregeln.



7 m EP ..... GP .....

01.01.18 **Kappleiste**
Liefern und Montieren von Kappleisten aus Farbaluminiumband, einschließlich Befestigungsmaterial (wenn erforderlich Dübelbefestigung) sowie Abdichten mit einer dauerelastischen Dichtungsmasse und Einlegen von Distanzhaltern bei Vollwärmeschutz. Die Einzelstücke sind dehnungsgerecht zu verbinden.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

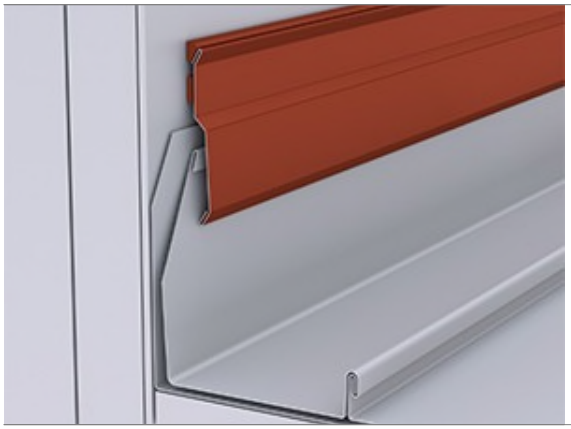
Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

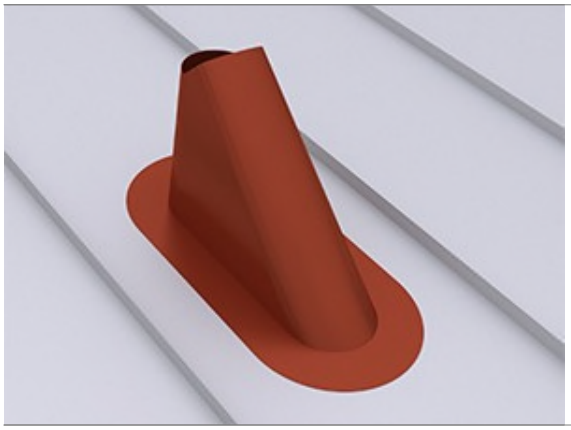
Übertrag: .....

Zuschnitt: 200 mm
Abkantung: bis 6 Stk
Materialdicke: 0,70 mm
Materialqualität: wie Hauptposition
Farbe: wie Hauptposition



10 m EP ..... GP .....

01.01.19 **Klebeeinfassung Rohrdurchführungen 80-120 mm**
Liefern und Montieren von Klebeeinfassungen für Rohrdurchführungen, einschließlich Ausschneiden der erforderlichen Öffnungen aus der Dacheindeckung und Schalung sowie Aufbördeln der Metalleindeckung. Aufmontieren der Klebeeinfassungen mittels Spezialkleber auf die Dacheindeckung.
Die Verlegerichtlinien des Herstetller sind einzuhalten.
Dachneigung: 13°
Materialqualität: wie Hauptposition
Farbe: wie Hauptposition
Rohrdurchführungen: Ø 80 mm bis 120 mm



5 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.01.20 **Klebeeinfassungen Rohrdurchführungen 170-210 mm**
Leistung wie Position 01.01.19 (Seite 44), jedoch:
Rohrdurchführungen: Ø 170 mm bis 210 mm

2 St EP ..... GP .....

01.01.21 **Entlüftungsrohr mit Abdeckhut**
Liefern und Montieren von Entlüftungsrohr mit Abdeckhut, einschließlich Einbau in die Einfassungsplatte und Abdichten der Rohrrosette.
Die Verlegerichtlinien deds Herstellers sind einzuhalten.
Gesamthöhe: 380 mm
Durchmesser: Ø 100 mm - 120 mm
Materialdicke: 1,00 mm
Materialqualität: wie Hauptposition
Farbe: wie Hauptposition



5 St EP ..... GP .....

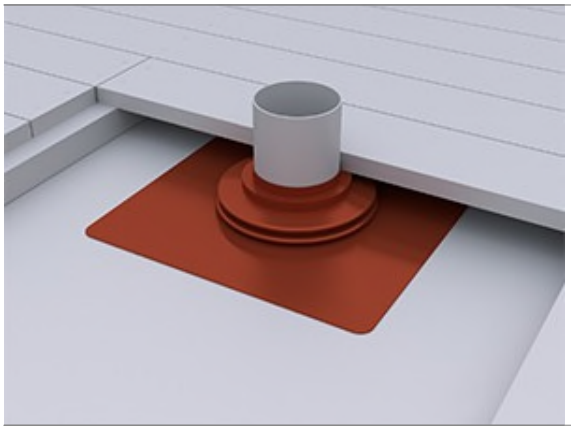
01.01.22 **Faltmanschette für Unterdach Ø100-130 mm**
Liefern und Montieren von Faltmanschette aus dauerelastischer EPDM-Dichtung zur Einbindung von runden Dachdurchführungen im Unterdach.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.
Durchmesser: 100 - 130 mm Ø

Übertrag: .....

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01	SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01	DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

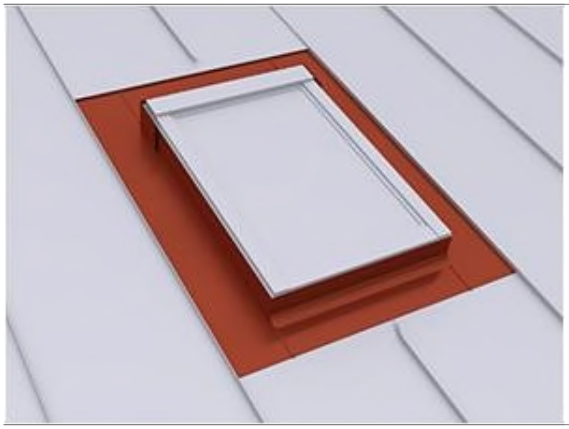


5 St EP ..... GP .....

01.01.23 **Einfassung 1,20/1,50 m Dachflächenfenster / RWA Lichtkuppel**

Liefern und Montieren von Einfassung für Dachflächenfenster / RWA / Lichtkuppel aus Farbaluminiumband, bestehend aus Seitenteilen für Stehfalzeindeckung (seitlich auslaufend), Brustblech und Nackenblech, einschließlich aller Anschlüsse an die wasserführende Ebene sowie Einbinden in die Längs- und Querfalze der Dacheindeckung.
Die zulässige Neigung der Dachflächenfenster ist zu beachten.
Bei Durchdringungen mit einer Breite > 1,0 m ist ein Gefällekeil (Sattel) im Nackenbereich herzustellen. Die Herstellerrichtlinien sind einzuhalten.

Materialdicke:	0,70 mm
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Größe:	1.200 x 1.500 mm



1 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

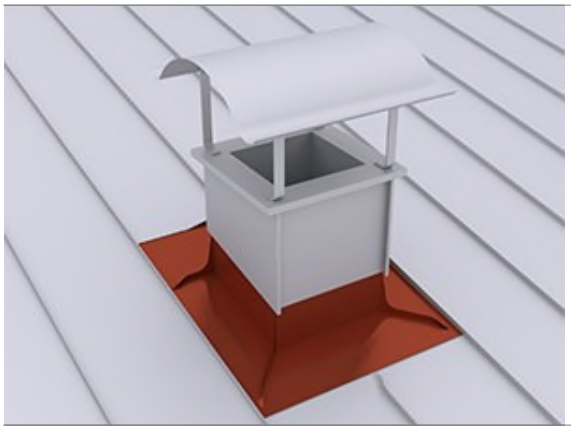
OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.01.24 **Einfassung 1,50/2,10 m Dachflächenfenster / RWA / Lichtkuppel**
Leistung wie Position 01.01.23 (Seite 46), jedoch:
Größe: 1.500 x 2.100 mm

1 St EP ..... GP .....

01.01.25 **Kamin- bzw. Entüftungsschachteinfassung**
Liefern und Montieren von Kamin- bzw. Entlüftungsschachteinfassung aus Farbaluminiumband, bestehend aus Seitenteilen, Brustblech und Nackenblech, einschließlich Einbinden in die Längs- und Querfalze.
Bei Durchdringungen mit einer Breite > 1,0 m ist ein Gefällekeil (Sattel) im Nackenbereich herzustellen.
Materialdicke: 0,70 mm
Materialqualität: wie Hauptposition
Farbe: wie Hauptposition
Größe: 700x700 bis 900x900 mm



2 St EP ..... GP .....

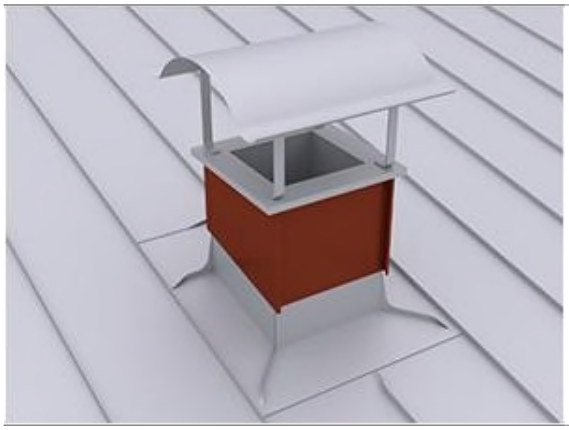
01.01.26 **Kamin- bzw. Entlüftungsschachtbekleidung**
Liefern und Montieren von Kamin- bzw. Entlüftungsschachtbekleidung aus Farbaluminiumband. Anfertigung der Bekleidung in gefalzter Ausführung nach örtlichem Aufmaß bis zur Unterkante der Einmündung.
Farbe: wie Hauptposition
Materialqualität: wie Hauptposition
Materialdicke: 0,70 mm

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

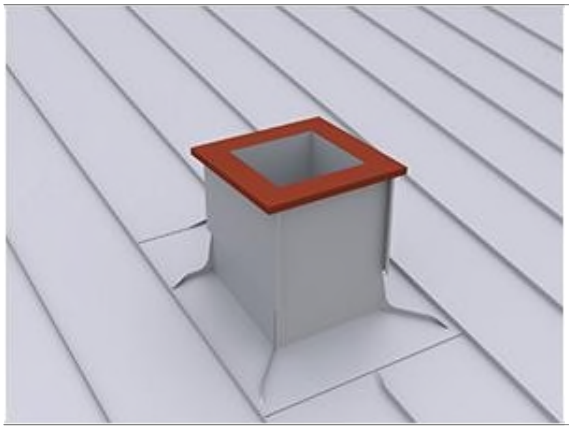
Übertrag: .....



4 m² EP ..... GP .....

01.01.27 **Kaminkopfabdeckung**

Liefern und Montieren von Kaminkopfabdeckung aus Farbaluminiumband,
Farbe: wie Hauptposition,
Materialqualität: wie Hauptposition,
Materialdicke: 0,70 mm,
Größe: 700x700 bis 900x900mm
inkl. Ausschneiden, Aufbördeln und Abdichten der Öffnungen.



2 St EP ..... GP .....

01.01.28 **Laufsteg für Stehfalz**

Liefern und Montieren von Laufsteganlage, zum Aufklemmen auf den Doppelstehfalz, einschließlich Befestigungsmaterial.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.
Laufstegstütze: 250 mm
(Stützenabstand max. 900 mm),

- Fortsetzung auf nächster Seite -

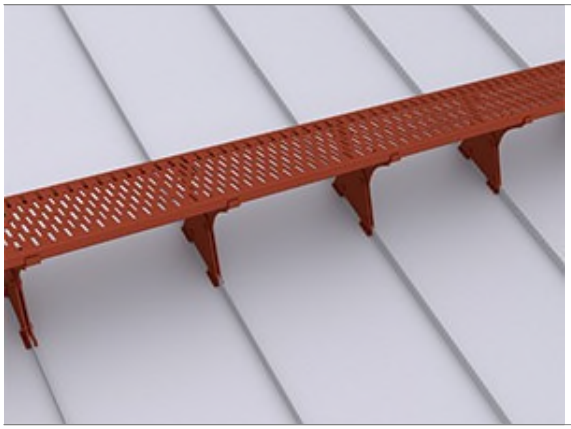
Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

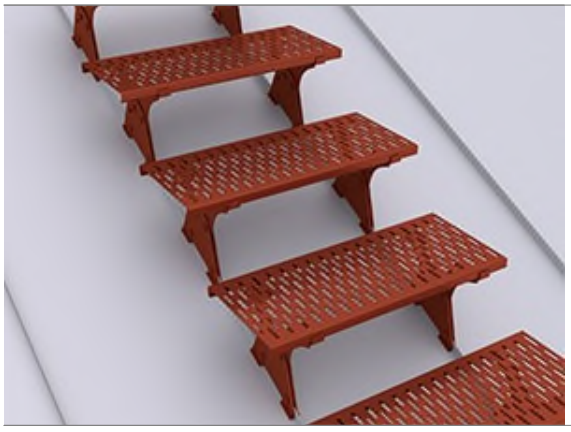
Übertrag: .....

verstellbar für Dachneigungen von 5°-55°
Laufsteg: 250 x 600/800/1200 mm,
mit Befestigungsmaterial und Verbinder für Laufstege.
Material: Stahl verzinkt, pulverbeschichtet
Farbe: wie Hauptposition



40 m EP ..... GP .....

01.01.29 **Laufstegstützen für Stehfalz (Dachtritte)**
Liefern und Montieren von Laufstegstützen als Dachtritte, zum Aufklemmen auf den Doppelstehfalz, einschließlich Befestigungsmaterial.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.
Laufstegstütze: 2 Stk 250 mm
(Stützenabstand max. 900 mm),
verstellbar für Dachneigungen; 13°
Laufsteg: 250 x 600/800 mm
mit Befestigungsmaterial.
Material: Stahl verzinkt, pulverbeschichtet
Farbe: wie Hauptposition



Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

120 St EP ..... GP .....

01.01.30 **Schneefangeinrichtung für Stehfalz, 2 Durchzüge**

Liefern und Montieren von Schneefangeinrichtung für Stehfalzeindeckung. Die Anzahl und Anordnung der Schneefangreihen erfolgt nach statischer Berechnung.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

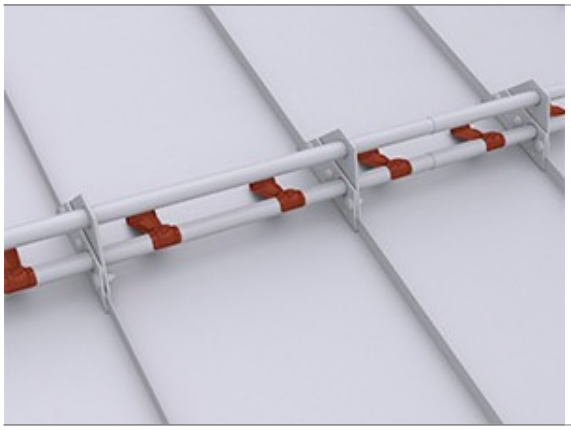
Sailerklemme:	doppelt für zwei Durchzüge, auf jeden Falz,
Rohrdurchzug:	Ø 28 mm
Verbindungsmuffe:	Ø 28 mm innen, 100 mm lang
Material:	Aluminium
Legierung:	AlMgSi0,5
Farbe:	wie Hauptposition

84 m EP ..... GP .....

01.01.31 **Zulage Schneefangeinrichtung für PREFA Eisfänger**

Zulage für Eisfänger für die Schneefangeinrichtung, 2 Stk/Schar.

Farbe:	wie Hauptposition



84 m EP ..... GP .....

01.01.32 **Solarhalter für Stehfalz**

Liefern und Montieren von Solarhalter(für Stehfalz), als Befestigungspunkt von Photovoltaikanlagen auf Doppelstehfalzeindeckungen, dachparallel auf den Falz (Falzhöhe 25 mm) geklemmt,

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01 DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Anzahl und Stützweiten laut statischer Berechnung.
Die Verlegerichtlinien sind einzuhalten.

max. Haftabstand:	333 mm
Material:	Aluminium
Farbe:	blank



550 St EP ..... GP .....

SUMME Bereich 01.01

DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM, NETTO: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

01.02 RINNEN UND FALLROHRE

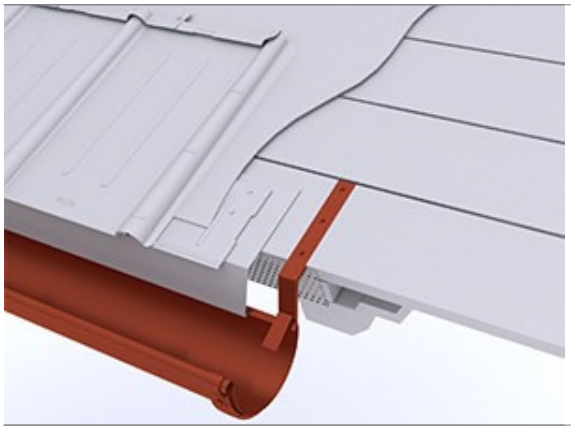
01.02.1 Halbrundrinne 500

Liefern und Montieren von Dachrinnen, halbrund mit Außenwulst und Innenumbug, im Gefälle. Die Rinnenhaken auf jedem Sparren einlassen oder auf Traufbohle (min. 30 mm dick) montieren, einschließlich Patentnieten und Klebemittel.
Die Verlegerichtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Materialdicke:	0,70 mm
Zuschnitt:	500 mm (5-teilig)
Material:	Aluminium
Legierung:	EN AW-5010
Oberfläche:	Einbrennlackierung, P.10 oder Polyester
Außenseite:	Schutzfolie
Farbe:	grau

(Standard nach gültiger Farbkarte des Herstellers)

Rinnenhaken:	Feder-Feder
Materialqualität:	EN AW-6060
Oberfläche:	pulverbeschichtet
Farbe:	wie Rinne
Größe:	500/30 x 7



84 m EP ..... GP .....

01.02.2 Rinnenboden (gefalzt)

Liefern und Montieren von Rinnenboden für halbrunde Rinnen, zum Auffalzen, einschließlich Befestigungs- und Dichtungsmaterial.

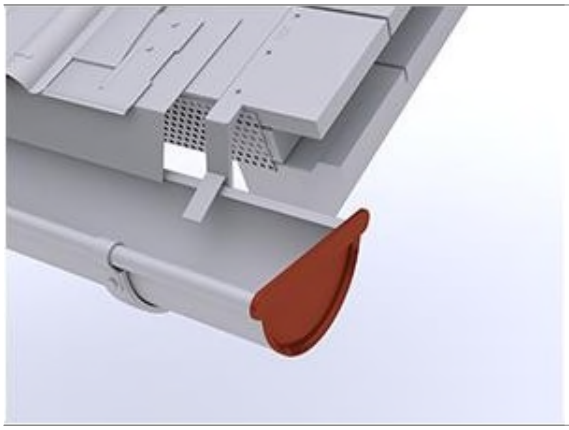
Materialqualität:	wie Hauptposition
Materialdicke:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

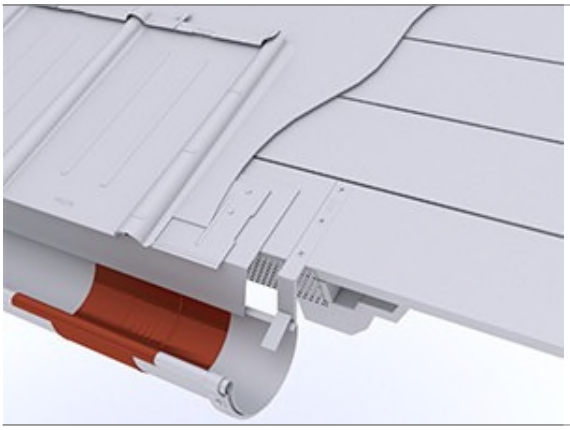


4 St EP ..... GP .....

01.02.3 **Bewegungsausgleicher, hablrund 500**

Liefern und Montieren von Rinnen-Dila (Dehnungsausgleicher) für halbrunde vorgehängte Dachrinne, Aluminium blank, mit Blende und Wulst, einschließlich Patentnieten und Klebemittel.

Dimension: wie Hauptposition
Abstand: max 15 m



4 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

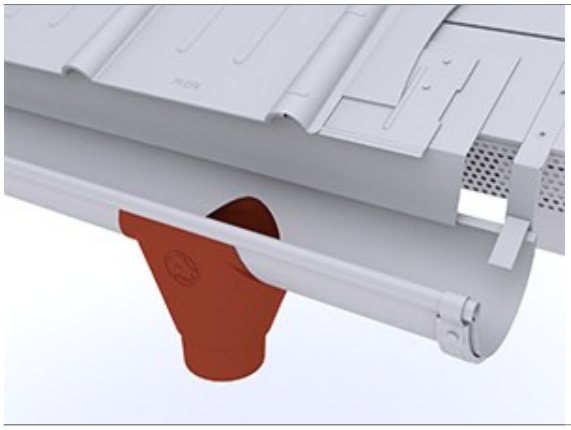
OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.02.4 **Rinnenstutzen rund 500/150**

Liefern und Montieren von Rinnenkessel zur Entwässerung der halbrunden Dachrinne.

Materialdicke:	0,70 mm
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Größen:	500 x Ø150



6 St EP ..... GP .....

01.02.5 **Regenfallrohr 150**

Liefern und Montieren von Wasserablaufrohr, rund, mit Doppelfalz.

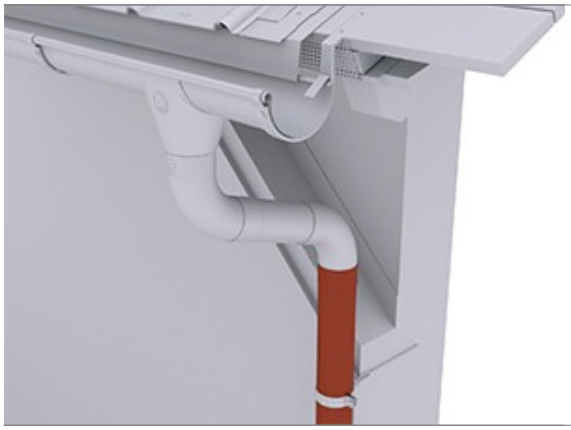
Materialdicke:	0,70 mm
Größe:	150 mm Ø
Material:	Aluminium
Legierung:	EN AW-5010
Oberfläche:	Einbrennlackierung
Außenseite:	Schutzfolie
Farbe:	grau
(Standard nach gültiger Farbkarte)	
Rohrschellen:	mit M10 Gewinde und fixierter Mutter, ohne Dorn
Material:	Aluminium, pulverbeschichtet
Farbe:	Standard wie Rinne

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....



36 m EP ..... GP .....

01.02.6 **Rohrbogen 150, 72°**
nach DIN EN 612, hergestellt aus Material wie vor
Passend zum vorgenannten Regenfallrohr liefern und montieren.
Nenngröße: 125
Winkel: 72 °

Liefern und Montieren von Rohrbögen.
Materialdicke: 0,70 mm
Materialqualität: wie Hauptposition
Farbe: wie Hauptposition
Winkel: 72°
Standardgrößen: 150 Ø



12 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

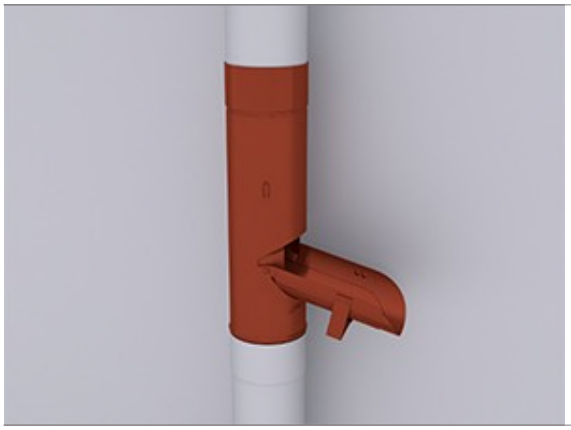
OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.02.7 **Regenrohrklappe**

Liefern und Montieren von Regenklappe mit integriertem Laubsieb, als Auslauf für das Ablaufrohr.

Materialdicke:	0,80 mm
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition, pulverbeschichtet
Länge:	400 mm
Größe:	150 mm Ø



6 St EP ..... GP .....

01.02.8 **Revisionszwischenstück**

Revisionsöffnung mit Standrohrkappe, hergestellt aus Material wie vor
Liefern und montieren.

Nenngröße:	125

6 St EP ..... GP .....

01.02.9 **Sockelknie 150**

Ausladung 60 mm, geschweißt, hergestellt aus Material wie vor
Liefern und montieren.

Nenngröße:	125

Liefern und Montieren von Sockelknie, zum Ausgleichen von Fassadensprüngen.

Materialdicke:	0,70 mm
Materialqualität:	wie Hauptposition
Farbe:	wie Hauptposition
Standardgrößen:	150 mm Ø
Ausladung:	60 mm

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.02 RINNEN UND FALLROHRE

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]
	Übertrag:			



6 St EP ..... GP .....

01.02.10 **Standrohrkappe mit Muffe**
Hergestellt aus Material wie vor
Liefern und montieren.
Nenngröße: 150

6 St EP ..... GP .....

01.02.11 **Dimensionierung der Dachentwässerung**
Dimensionierung / Berechnung der Dachentwässerung
gemäß DIN EN 12056-3 sowie den aktuell gültigen Fachregeln.

1 psch GP .....

SUMME Bereich 01.02

RINNEN UND FALLROHRE, NETTO: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.03 DACHFELÄCHENFENSTER

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

01.03 DACHFELÄCHENFENSTER

NOTTREPPENHAUS

01.03.1 Dach-Fenster 120x150 cm als natürliche Rauchabzugsanlage (NRA) 1m²

Thermisch getrenntes, wärmebrückenfreies, ebenes Tageslichtelement Flachdach Fenster geprüft nach DIN EN 14351

Lüftbar verriegelt inkl. wärmegedämmten Aufsatzkranz aus GFK der Bestellgröße 120 x150 cm

Systembeschreibung
Einfassrahmen
Thermisch getrenntes, hochfestes Aluminiumverbundsystem keilförmig 3° geneigt mit untergesetzter Schlagregenschürze, das nach DIN 18234 Teil 4 keine weiteren Aufwendungen erforderlich macht inkl. durchgehend geschäumter Kernverbundzone.
Die verwendeten Strangpreßprofile müssen der DIN EN 755 entsprechen. Sie sind aus der Aluminium-Legierung EN AW 6060 T66 herzustellen.
Alle sichtbaren Aluminium- und Metallteile des Tageslichtelementes sind in RAL Standardfarben nach Wahl des Bauherren zu beschichten.

Dichtungssystem
Durchgehendes Doppeldichtungssystem aus nichthärtenden und alterungsbeständigen EPDM. Die innere Dichtebene zum Aufsatzkranz ist durch ein umlaufendes Doppel-Dichtungssystem und einem integrierten Lüfterrahmen zu bilden.

Gebrauchstauglichkeit
Die Gebrauchstauglichkeit ist durch den Nachweis der Schlagregendichtheit nach EN 12208 / Leistungsklasse E 1500 und der Luftdichtheit nach EN 12207 / Leistungsklasse 4 zu erbringen und in der Leistungserklärung zu bestätigen.

Verglasung
Die zu verwendenden Verglasungen müssen gemäß DIN 18008 dimensioniert und ausgeführt werden. Glassaufbau von innen nach außen: VSG (Verbundsicherheitsglas mit doppelter Sicherheitsfolie mindestens 0,76 mm), SZR sowie ESG-Außenscheibe. Mit thermisch entkoppeltem UV-beständigem Randverbund, zusätzliche Blockdämmzone im Glasfalz ausgebildet als Stufenfalz mit gesäumter Kante. Die genauen Glasstärken sind gemäß statischem Nachweis zu ermitteln. Die Glasfalzbelüftung und der Dampfdruckausgleich sind sicherzustellen. Die dauerhafte Durchsturzsicherheit gemäß GS-BAU-18 muss nachgewiesen werden.

Aufsatzkranz inkl. verdeckter Kabelführung
Verbundaufsatzkranz (Sandwichkonstruktion) als geschlossener

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

torsionssteifer Verbundquerschnitt aus glasfaserverstärktem Polyesterharz,
Aufsatzkranzhöhe: 40 cm
weiß durchpigmentiert, mit Wärmedämmung aus PU-Hartschaum und ebenem, elastischen Einklebeflansch. Aufsatzkranz mit umlaufend angeformter Aufkantung mind. 15mm hoch für gesicherten Schlagregenschutz und nicht sichtbarer, im Aufsatzkranz integrierter einlaminierter Kabelführung.
Der U-Wert des Verbundaufsatzkranzes muss <= 0,9 W/(m²K) betragen.

Brandweiterleitung
Die Forderung nach Begrenzung der Brandweiterleitung im Bereich der Durchdringung nach DIN 18234 Teil 4 Absatz 3.4 muss durch das eingesetzte System erfüllt werden und ist nachzuweisen.
Bei Einsatz des angebotenen Tageslicht- und Aufsatzkranzsystems können deshalb folgende Zusatzmaßnahmen nach DIN 18234 entfallen:
Umlaufend 50 cm breiter und 5 cm hoher schwerer Oberflächenschutz durch Kiesschüttung der Korngruppe 16/32 ähnlich DIN 4226 Teil 1.
Bei einer Aufkantungshöhe von mindestens 25 cm über Abdichtungsebene: eine am Aufkantungskopf durchgehende, in der senkrechten, die hochgezogene Dachbahn mindestens 8 cm überdeckende Blech- oder GFK Einfassung.
Flachdach Fenster und Aufsatzkranz sind werkseitig komplett vormontiert, verriegelt und somit jederzeit mit einem Öffnersystem nachrüstbar.

Technische Daten des angebotenen Systems:

Größe des Flachdach Fensters:	120 x 150 cm
Uw-Wert des Systems nach EN ISO 10077-1:	W/(m²K)
Ug-Wert der Verglasung nach EN 673:	1,0 W/(m²K)
Energiedurchlassgrad g:	52 %
Lichttransmissionswert LT:	75 %
Schalldämmwert:	38 dB
Schlagregendichtheit nach EN 12208:	9a
Durchsturzsicher gemäß GS-BAU-18	ja
Widerstand gegen Flugfeuer EN 13501-5:	B,roof(t1)
RAL-Standardfarbton:	nach Angabe AG

Flachdach Fenster und Aufsatzkranz komplett vormontiert:

Komplett liefern und fachgerecht gemäß Herstellerangaben montieren
Richtfabrikat: z.B. LAMILUX Flachdach Fenster FE - ebenes Tageslichtelement

Angebotenes Fabrikat:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

'.....'
(Bietereintrag)

1 St EP ..... GP .....

01.03.2 **RWA-Treppenhausset**

RWA-Treppenhausset (VdS-geprüft),
zur Ansteuerung von 1 Antrieb 24V für die Funktion Lüftung und Rauchabzug in 1 RWA - Gruppe und 1 Lüftungsgruppe. Integrierte manuelle Lüftungsfunktion. Maximaler gesamter Ausgangsstrom 3 A. Komplett mit eingebauter Notstromfunktion für 72h bei Netzausfall inkl. Ladefunktion. Leitungs- und Kurzschlussüberwachung für automatische Melderlinie und Handmelderlinie.
Leitungsüberwachung der Motorlinie. Metallgehäuse für Aufputzmontage. Kabeleinführung von hinten. Potentialfreie Störungs- und Alarmweiterleitung. Exakte Störungsanzeige mittels LED - Leiste. Integrierte Akku - Überwachung. Automatisches Schließen bei Netzausfall.
Entspricht den VdS Richtlinien: VdS 2593 und VdS 2581

Anschlussmöglichkeit:
1 x 24V Antrieb mit einer Gesamtstromaufnahme von max. 3A
10 x RWA - Taster
10 x automatische Melder (Rauchmelder/Thermomaximalmelder)
beliebig viele Lüftungstaster LT 1 UP/AP - DW
1 x Wind-Regenmelder bzw. Regenmelder

Stahlblechgehäuse mit Zylinderschloss 455

Maße B/H/T:	255/345/105 [mm]
Farbe:	grau ähnlich RAL 9002
Schutzart:	IP 30
Nennspannung:	230V 50Hz AC
Nennspannung Akku:	24V DC (2 x 12V DC)
Schaltleistung Motorlinie:	max. 3A Nennstrom (max. 1 Motoröffner 24V DC/2,0A)

1x Elektrischer Spindelantrieb, VdS geprüft
Nennbetriebsspannung: 24V DC (nach DIN EN 60742),
inkl. integrierter elektronischer Lastabschaltung und Konsole,

Hub:	500mm
Nennstrom:	2,0A
Nennkraft:	650N
Geschwindigkeit:	ca. 840 mm/min
Schutzart:	IP 65 (geprüft nach DIN VDE 0470)
Farbe:	Aluminium
Durchmesser Motorgehäuse:	35 mm

2x RWA - DIN Taster Typ 6 VdS geprüft

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

LED - Anzeige für Auslösung (rot), Betrieb (grün) und Störung (gelb)
Taster für Auslösung (rot), Reset (verdeckt liegend) und Zu (verdeckt liegend)
Farbe orange ähnlich RAL 2011
Nennbetriebsspannung: 24V DC (nach DIN EN 60742)
Maße B/H/T: 123,5/123,5/37 mm
1x Lüftertaster, UP

Inkl. Lieferung und Montage, EL-Anschluss
die Verkabelung erfolgt nach zu liefernder Kabelliste bauseits.

Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

1 St EP ..... GP .....

TECHNIKZENTRALE

01.03.3 **Dach-Fenster 150x210 cm als natürliche Rauchabzugsanlage (NRA) 2m²**
Leistung wie Position 01.03.1 (Seite 58), jedoch:
Bestellgröße 150 x 210 cm

1 St EP ..... GP .....

01.03.4 **Spindelhubantrieb, 24V Solo, 650N (VdS)**
Elektrischer Spindelantrieb, VdS geprüft oder gleichwertig,
Nennbetriebsspannung: 24V DC (nach DIN EN 60742),
inkl. integrierter elektronischer Lastabschaltung und Konsole,
Hub: 500mm
Nennstrom: 2,0A
Nennkraft: 650N
Geschwindigkeit: ca. 840 mm/min
Schutzart: IP 65 (geprüft nach DIN VDE 0470)
Farbe: Aluminium
Durchmesser Motorgehäuse: 35 mm
Inkl. Lieferung und Montage, EL-Anschluss
die Verkabelung erfolgt nach zu liefernder Kabelliste bauseits.

Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

2 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.03 DACHFELÄCHENFENSTER

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

01.03.5 **RWA-Kompaktzentrale**

RWA-Zentrale
zur Ansteuerung von bis zu 2 Antrieben 24V für die Funktion Lüftung und Rauchabzug in 1 RWA Gruppe und 1 Lüftungsgruppe. Integrierte manuelle Lüftungsfunktion. Maximaler gesamter Ausgangsstrom 2,2A. Komplett mit eingebauter Notstromfunktion für 72h bei Netzausfall inkl. Ladefunktion. Leitungs- und Kurzschlussüberwachung für automatische Melderlinie und Handmelderlinie inkl. Vorwahlmöglichkeit für die Überwachungsfunktion. Einstellbare Zweimelderabhängigkeit, d.h. Auslösung erfolgt erst beim Ansprechen von zwei Meldern. Leitungsüberwachung der Motorlinie. Metallgehäuse für Aufputzmontage. Kabeleinführung von hinten. Potentialfreie Störungs- und Alarmweiterleitung. Exakte Störungsanzeige mittels LED Leiste. Integrierte Akku Überwachung. Automatisches Schließen bei Netzausfall.
Weiterhin muss die Nachrüst- und Erweiterbarkeit mittels separaten Erweiterungsmodulen, z.B. Komfortlüftungsbetrieb etc möglich sein.

Anschlussmöglichkeit:
2 x 24V Antrieb mit einer Gesamtstromaufnahme von max. 2,2 A
10 x RWA Taster
25 x automatische Melder (Rauchmelder/Thermomaximalmelder)
beliebig viele Lüftungstaster LT 1 UP/AP DW
1 x Wind-Regenmelder bzw. Regenmelder

Stahlblechgehäuse mit Zylinderschloss 455

Maße B/H/T:	255/345/105 [mm]
Farbe:	grau ähnlich RAL 9002
Schutzart:	IP 30
Nennspannung:	230V 50Hz AC
Nennspannung Akku:	24V DC (2 x 12V DC)
Schaltleistung Motorlinie:	max. 2,2 A Nennstrom

Inkl. Lieferung und Montage, EL-Anschluss
die Verkabelung erfolgt nach zu liefernder Kabelliste bauseits.

Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

1 St EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01 SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.03 DACHFELÄCHENFENSTER

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]
	Übertrag:			
01.03.6	**Lüftertraster aufputz** Lüftertaster AP 24 V - Lüftertaster, in AP-Ausführung Schutzart: IP 20 Farbe: weiß	**1 St**	EP	GP .....
01.03.7	**RWA-DIN-Taster (VdS)** RWA-DIN-Taster Typ 6 VdS geprüft LED - Anzeige für Auslösung (rot), Betrieb (grün) und Störung (gelb) Taster für Auslösung (rot), Reset (verdeckt liegend) und Zu (verdeckt liegend) Farbe orange entsprechend VdS 2592 Nennbetriebsspannung: 24V DC (nach DIN EN 60742) Maße B/H/T: 123,5/123,5/37 mm Inkl. Lieferung und Montage, EL-Anschluss die Verkabelung erfolgt nach zu liefernder Kabelliste bauseits. Angebotenes Fabrikat: '.....' (Bietereintrag)	**1 St**	EP	GP .....

SUMME Bereich 01.03

DACHFELÄCHENFENSTER, NETTO: .....

SUMME Titel 01

SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN, NETTO: .....

zzgl. MwSt. (19,00 %): .....

GESAMTSUMME, BRUTTO: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

02 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

02.01 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH

02.01.1 Dachfläche reinigen

Lose Verunreinigungen entfernen.
Anfallendes Material vom Dach schaffen und in die Container zur Entsorgung einlagern.

40 m² EP ..... GP .....

02.01.2 Voranstrich auf mineralischem Untergrund

Voranstrich auf mineralischem Untergrund
Kaltverarbeitbarer Bitumenvoranstrich,
Lösungsmittelfrei, schnelltrocknend, auf den gereinigten Untergrund einschl. aller An- und Abschlüsse streichen oder spritzen und durchtrocknen lassen.
Verbrauch: ca. 0,3 kg/m²
Hinweis:
Der Untergrund muss frei von Trennschichten wie z.B. Sprühfolien oder Ölen sein, diese sind im abtragenden Verfahren bauseits zu entfernen.

Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

40 m² EP ..... GP .....

02.01.3 Eckkeil einkleben

Eckkeil einkleben an aufgehenden Bauteilen
Abmessung ca. 25/25 mm als Rollenware mit Abdeckband, liefern und im Eckbereich mit Klebemasse vollflächig einkleben.

44 m EP ..... GP .....

02.01.4 1. Lage Abdichtung vollvlächig verklebt als Behelfsabdichtung

Erste Lage der Abdichtung vollvlächig verklebt als Behelfsabdichtung

Elastomerbitumen-Kaltselbstklebebahn als untere Lage nach DIN EN 13707 und DIN EN 13969 mit variabler Nahtfügetechnik.

Leistungs- und Funktionsanforderungen:
- Anwendungskurzzeichen nach
  DIN/TS 20000-201: DU PYE KTG KSP 3,5
  DIN/TS 20000-202: PYE KTG KSP 3,5
- Dicke: ca. 3,5 mm

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

- oberseitig: folienkaschiert
- unterseitig: Kaltselbstklebebitumen mit Abziehfolie
- kurzfristige Behelfsabdichtung
- Trägereinlage: Glasgittergelege mit Glasvlies
- Maximale Zugkraft nach DIN 12311-1: l + q: > 1000 N/50 mm
- Dehnung nach DIN 12311-1: l + q: > 2 %
- Kaltbiegeverhalten nach DIN EN 1109: oben < -25 °C, unten < -30 °C
- Wärmestandfestigkeit nach DIN EN 1110: > +100 °C
- Verhalten bei Brand von außen, im System geprüft nach DIN CEN/TS 1187 und eingestuft in BROOF(t1)

Liefern und gem. Herstellervorgaben auf den Untergrund fachgerecht verlegen. Längsnaht- und Kopfstoßüberdeckung mind. 8 cm breit, unter Verwendung einer Andrückrolle fachgerecht thermisch verschweißen.
Ein 45°-Eckschnitt ist an der unteren Lage im Bereich des T-Stoßes auszuführen. Stöße versetzt anordnen.
Richtfabrikat: BauderTEC KSA DUO 35 oder gleichwertig

Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

40 m² EP ..... GP .....

02.01.5 Oberlage der Abdichtung vollflächig verschweißt

Elastomerbitumen-Schweißbahn als obere Lage mit integriertem Wurzelschutz, nach DIN EN 13707 und DIN EN 13969.
Leistungs- und Funktionsanforderungen:

- Anwendungskurzzeichen nach DIN/TS 20000-201: DO PYE PV 200 S5, DIN/TS 20000-202: BA PYE PV 200 S5
- Dicke: ca. 5,2 mm
- oberseitig: beschiefert grün
- unterseitig: folienkaschiert
- Trägereinlage: Polyestervlies 250g/m²
- Maximale Zugkraft nach DIN 12311-1: l + q : 1000 N/50 mm (+/- 100)
- Dehnung nach DIN 12311-1: l + q >=45 % (+/- 5)
- Kaltbiegeverhalten nach DIN EN 1109: <= -36 °C
- Wärmestandfestigkeit nach DIN EN 1110: >= +120 °C
- Verhalten bei Brand von außen, im System geprüft nach DIN CEN/TS 1187 und eingestuft in BROOF(t1)
- wurzelresistent nach FLL-Richtlinie, einschließlich

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

rhizombildender Quecke.

liefern und gem. Herstellervorgaben auf den Untergrund fachgerecht vollflächig verschweißen.
Die Längsnaht-und Querstoßüberdeckungen sind fachgerecht zu verschweißen und müssen mindestens 10 cm breit sein.
Stöße versetzt anordnen.

Angebotenes Fabrikat:

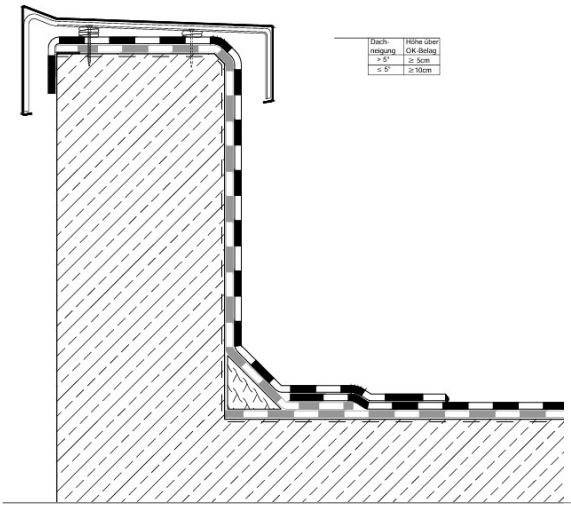
'.....'
(Bietereintrag)

40 m² EP ..... GP .....

02.01.6 **Dachrand Attika, waagerecht Betonaufkantung**
Dachrand Attika, waagerecht Betonaufkantung
Detail wie nachfolgend beschrieben ausführen, einschließlich Lieferung aller erforderlichen Materialien:

- Bitumenvoranstrich im Detailbereich fachgerecht aufbringen.
- Keil im Eckbereich vor der Aufkantung verlegen.
- Abdichtungsbahnen der Vorpositionen als Zuschnitt im Lagenrückversatz mit jeweils 10 cm Überdeckung fachgerecht verlegen. Die Zuschnitte hoch- und weiter bis Außenkante Attika führen und aufschweißen / aufkleben. Die Oberlage ist an der Außenkante ca. 5 cm herunterzuführen. Die erste Lage zwischen den Lagen der Flächenabdichtung einbinden.

Anschlusshöhe: 35 cm
Attikabreite (Rohbeton): 15 cm



40 m EP ..... GP .....

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.01 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

02.01.7 Attikaabdeckung

Attikaabdeckung liefern und montieren.
Attikaabdeckung, einschließlich der erforderlichen Halteprofile, Haftstreifen aus verzinktem Stahl zur Stabilisierung der senkrechten Schenkel (beidseitig), liefern und fluchtgerecht nach DIN EN 1991 windsogsicher mechanisch montieren. Die senkrechten Abkantungen sind in die Haftstreifen einzuhängen. Die Einzellängen sind miteinander zu verlöten oder zu verfalzen. Die Abdeckung soll ein Gefälle von mind. 3° nach innen aufweisen.
Stöße sind zu hinterlegen und fachgerecht einzudichten

Material:	Alu
Farbe:	RAL nach Angaben AG
Dicke:	3 mm
Zuschnitt:	400 mm
Kantungen:	4 St

40 m EP ..... GP .....

02.01.8 Attikaabdeckung Eckzulage

Mehraufwand Eck- und Endausbildung in unterschiedlichen Graden Ausbildung von Außen- und Innenecken, zur Abdeckung der Vorpositionen, einschl. aller Gehrungsschnitte und Verbindung durch Löten oder Schweißen.

Winkel:	90°, 107°, 163°

3 St EP ..... GP .....

02.01.9 Dachgully eindichten

Einbauen und Eindichten von bauseits gelieferten, 2-teiligen Boden-/Deckenabläufen

1 St EP ..... GP .....

02.01.10 Notüberlauf DN 70

Attikaablauf mit tiefgelegtem Rohr für Notentwässerung mit Freispiegelströmung, aus Edelstahl, DN 70, mit Klemmflansch, als Los- und Festflanschkonstruktion, 45 Grad Aufkantung für Bitumen-Abdichtungsbahnen, Eingrifftiefe 106 mm, mit DRAINLET-Haube aus Edelstahl, nach DIN EN 1253, Abflussleistung 9,0 l/s bei 75 mm Wasserhöhe auf dem Dach gemäß Systemdatenblatt LX481 mit 4,2m nicht belüfteter Fallleitung, Abflussleistung 6,8 l/s bei 75 mm Wasserhöhe auf dem Dach als Speier.

Richt-Fabrikat:	LORO-X RAINSTAR Serie 79 (RB) oder absolut gleichwertig

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.01	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]
			Übertrag:	
	Angebotenes Fabrikat: '.....' (Bietereintrag)			
		1 St	EP	GP .....

SUMME Bereich 02.01

DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH, NETTO: .....

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.02	DACHBEGRÜNUNG

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

02.02 DACHBEGRÜNUNG

ZUR AUSFÜHRUNG DER DACHBEGRÜNUNG

ALLGEMEINES:
Die Ausführung der Dachbegrünung erfolgt nach den "Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL).

AUSFÜHRUNG:
Die Dachbegrünung ist durch qualifizierte und auf Dachbegrünung spezialisierte Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues auszuführen. Ein schriftlicher Nachweis ausgeführter Objekte und Fortbildungsnachweisen der letzten Jahre sind dem AG nach Aufforderung vorzulegen.

WASSERRÜCKHALTUNG
Der Nachweis über wissenschaftlich begleitete Versuche aufgrund von langjährigen Freilanduntersuchungen sind dem AG vorzulegen. Idealerweise über ein EDV-Simulationsprogramm unter Berücksichtigung der regionalen Wetterdaten.

QUALITÄTSKONTROLLE:
Der AG führt eine Qualitätskontrolle gleichwertiger Materialien, insbesondere der Substrate durch. Nach Aufforderung durch den AG hat der Bieter die Kennwerte der vom Bieter als gleichwertig angebotenen Materialien nachzuweisen und gegebenenfalls Materialproben vorzulegen. Die vom Bieter vorgelegten Nachweise/Güteüberwachungen sollten wegen der Vergleichbarkeit der Untersuchungsmethoden an eine Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschanstalt nach den FLL-Methoden erfolgen.

STOFFE UND BAUTEILE, GEWÄHRLEISTUNG:
Eine 10-jährige Wurzelschutzgarantie des Herstellers der Wurzelschutzfolie bzw. der wurzelfesten Abdichtung wird Vertragsbestandteil.
Wurzelschutzfolien bzw. wurzelfeste Abdichtungen sind mit Schutzlagen aus verrottungsfesten Vliesmatten, Flächengewicht mind. 300 g/m², abzudecken.
Die Dränschicht muss entsprechend den Anforderungen der DIN 4095 filterstabil sein und eine Niederschlagsmenge von 300 l/(s * ha) unter der vorgesehenen Auflast dauerhaft ableiten. Der Nachweis ist zu führen!
Die verwendeten Substrate müssen widerstandsfähig gegenüber Flugfeuer und strahlender Wärme sein. Bei windexponierter Lage und bei geneigten Dachflächen ist die Substratschicht bis zum Schluss der Pflanzendecke vor Erosion zu schützen.

BAULICHE VORAUSSETZUNGEN:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Im Bereich der zu begrünenden Dachflächen stehen Wasseranschlüsse zur Verfügung.

VORARBEITEN:
Vor der eigentlichen Begrünung sind folgende Arbeiten durchzuführen:
- Säubern der Dachfläche (besenrein)
- Kontrolle der Abdichtung (Augenschein, Wasserprobe,)

Festgestellte Mängel sind vor Beginn der Begrünungsarbeiten schriftlich zu melden.
Während der Bauzeit sind Beschädigungen der Dachabdichtung, z. B. durch herabfallende Gegenstände, punktuelle Materiallagerung, Begehen, etc. zu vermeiden. Entsprechende Sicherungsvorrichtungen sind vorzusehen und einzukalkulieren.

BAUSTELLENBESCHREIBUNG

Baustellenbeschreibung

a) Dachflächenbeschreibung	Dachbegrünung Vordach
Attikahöhe über Gelände:	ca. 3,50 m
Dachfläche:	ca. 31 m²
Gefälle:	0°
b) Beförderungsmittel	keine

c) Zugangsmöglichkeiten
Befahrbarer Anfahrtsweg bis unterhalb des Daches mit LKW möglich
Aufstellen eines Autokranes ist mit der Bauleitung abzustimmen

d) Lagerung
Lagerplatz falls nötig ist mit der Bauleitung abzustimmen

e) Lasten
Maximale Flächenlast der Dachbegrünung, wassergesättigt, max. KN/m²

f) Dämmung
es ist keine Dämmung unter der Dachbegrünung vorgesehen (Vordach)

g) Abdichtung
Material der Dachabdichtung: Bitumen wurzelfest, nach FLL geprüft,
Nähte bituminös verklebt

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.02 DACHBEGRÜNUNG

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

h) Wasserverfügbarkeit
Wasseranschluss am begrünten Dach vorhanden
Entfernung. ca. 10 m
Anschlussgewinde 3/4 Zoll

02.02.1 Dachflächen besenrein säubern

Dachfläche besenrein säubern
Die Dachfläche ist optisch auf ihren Zustand zu prüfen.
Auf Verlangen der Bauleitung ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen.

40 m² EP ..... GP .....

02.02.2 Trenn- Schutz- und Speichervlies RMS 300

Schutzlage liefern und zur Trennung zwischen nicht materialgleichen Abdichtungs- und Wurzelschutzbahnen gemäß DIN 18531-2 mit 10 cm Überlappung verlegen.
Eigenschaften:
Material: 100 % Recycling-Kunststofffaser
nicht UV-beständig
Festigkeitsklasse: GRK 2
Nenndicke: ca. 3,6 mm
Flächengewicht: ca. 300 g/m²
Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

40 m² EP ..... GP .....

02.02.3 Zulage Schutzlage hochführen

Trenn-, Schutzlage aus Vorposition am Dachrand und an aufgehenden Dachabdichtungen ca. 35-40 cm i.M. hochführen.

32 m EP ..... GP .....

02.02.4 Drän- und Wasserspeicherelement FKD 40

Drän- und Wasserspeicherelement 40 liefern und einbauen.
Einsatzbereich: Unter Extensiven- und einfachen Intensivbegrünungen zur Dränung und Wasserspeicherung.
Eigenschaften:
Material: HDPE-Recycling-Regenerat
Nenndicke: ca. 40 mm
Flächengewicht: ca. 1,8 kg/m²
Farbe: schwarz
Öffnungen zur Belüftung und Diffusion,
max. Druckfestigkeit nach DIN EN ISO 25619-2: 118 kN/m² (unverfüllt)
Entwässerungsleistung geprüft nach DIN EN ISO 12958

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

bei 2% Gefälle: 2,31 l/(m*s)
Füllvolumen (lose): ca. 16 l/m² (kleine Noppe oben)
Wasserspeicherfähigkeit (unverfüllt): ca. 8,7 l/m² (kleine Noppe oben)
Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

31 m² EP ..... GP .....

02.02.5 **Filtervlies FIL 105**

Filtervlies liefern und als Filterschicht zwischen Dränschicht und Substrat mit 10 cm Überlappung verlegen.
Einsatzbereich: Auf Extensiv-/Intensivbegrünungen zwischen Dränschicht und Substrat/Tragschicht.
Eigenschaften:
Material: 100 % PP (Polypropylen)
Nenndicke: ca. 1,1 mm
Flächengewicht: ca. 105 g/m²
Farbe: weiß
Festigkeitsklasse: GRK 2
Höchstzugkraft nach EN ISO 10319 längs/quer: 7,5 KN/m
Vertikale Wasserdurchlässigkeit nach EN ISO 11058: 130 l/(m²*s)
Mit CE-Zertifizierung.

40 m² EP ..... GP .....

02.02.6 **Extensivsubstrat E (8 cm)**

Extensivsubstrat E-leicht als Vegetationstragschicht für Extensivbegrünungen, auf Dachflächen mit geringer Tragfähigkeit, strukturstabilisiert für breites Pflanzenspektrum geeignet, liefern und auf die natürlich verdichtete Schichthöhe von 8 cm einbauen.

Der materialbezogene Verdichtungsfaktor beträgt:
- Allgemein: ca. 1,20
- bei pneumatischem Einbau: ca. 1,25
(bei ca. 80 m mittlerer Schlauchlänge)
und ist einzukalkulieren.

Kenndaten:
Gesamtporenvol.: > 60-70 Vol%
max. Wasserkap.: > 35 Vol%
Salzgehalt: < 3,5 g/l
organ. Substanz: < 65 g/l
pH-Wert: 6,0-8,5

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Gewicht wassergesättigt: ca. 1140-1440 kg/m³

Sonstige Kenndaten haben den Anforderungen der FLL-Richtlinien zu entsprechen.

31 m² EP ..... GP .....

02.02.7 **Bodenaktivator zur bauseitigen Einarbeitung**

Organisch-mineralischen Bodenaktivator zur Verbesserung der Nährstoffaufnahme, Düngemitteleffizient, Trockenstressresistenz und einer schnelleren Erreichung der projektiven Deckung der Begrünung liefern und in das fertig eingebaute Optigrün-Substrat vor der Vegetationsausbringung (Sprossenansaat, Flachballenstauden o.ä.) in den Wurzelraum einarbeiten.

Eigenschaften:
Stickstoffhaltiger Dauerhumus nach DÜMV, bestehend aus:
82% Huminstoffen und 5,5% Stickstoff
Erforderliche Menge: ca. 0,5 - 1,0 kg/m²

31 m² EP ..... GP .....

02.02.8 **Sedum mit Saatgutmischung "wild/heimisch"**

Extensivbegrünung durch Ansaat mit Saatgutmischung "wild/heimisch" und Sprossenansaat (auf Extensiv-Mehrschichtsubstrat E) herstellen.
- Substrat durch Harken aufrauhen
- gleichmäßiges Aufbringen von Sedumsprossen
- Ansaat mit Saatgutmischung "wild/heimisch"
- durchdringendes Wässern.

Saatgut lt. Hersteller-Rezeptur "wild/heimisch" mit 31 Kräuterarten (ca. 1200 Korn/m²), sowie 50 g/m² Sedumsprossen bestehend aus mind. 4-5 Sedumarten.

Wasser wird bauseits zur Verfügung gestellt.
Die Saatgutmischung ist der Bauleitung nachzuweisen.

31 m² EP ..... GP .....

02.02.9 **Kontrollschacht**

Kontrollschacht mit arretierbarem Deckel.
Leistungs- und Funktionsanforderungen:

Material:	Aluminium
Höhe:	100 mm
Abmessungen:	250 x 250 mm
Farbe:	weissaluminium

liefern und über dem Dachablauf fachgerecht montieren.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.02 DACHBEGRÜNUNG

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Hinweis:
Bei einschichtigen Bauweisen direkt auf Schutzlage einbauen. Bei mehrschichtigen Bauweisen oberhalb der Flächendränage anordnen. Schutzlage und ggf. Flächendränage dürfen den Abfluss nicht behindern und müssen über dem Dachablauf vollständig ausgeschnitten werden.

1 St EP ..... GP .....

02.02.10 **Kiesfangleiste AL 100/80 lose verlegt**
Kiesfangleiste, beidseitig einsetzbar Leistungs- und Funktionsanforderungen:
Material: Aluminium
Materialdicke: 1,0 mm
Höhe: 100/80 mm
5-fach gekantet liefern und fachgerecht einbauen.

4 m EP ..... GP .....

02.02.11 **Dachbekiesung um Gully**
Kies der Körnung 16/22 bis 16/32 mm liefern und nach Planungsvorgaben einbauen.
Höhe: 6 cm
Breite: ca. 100/100 cm

Natürliche, grobe Gesteinskörnung gemäß Vorgabe FLL-Dachbegrünungsrichtlinie.
Aus Nass- oder Trockenabsiebung vorwiegend Rundkorn, produktionsbedingt mit variablen Anteilen von Bruchkorn.
Anteil Körnungen kleiner 8 mm bzw. kleiner 0,063 mm sind im Zustand bei Anlieferung limitiert gemäß Vorgabe der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie.

2 m EP ..... GP .....

PFLEGE

02.02.12 **Fertigstellungspflege Anssat (extensiv)**
Fertigstellungspflege für Extensivbegrünung bei Ansaat nach den Richtlinien der FLL / ÖNORM L 1131 bis zur Abnahme der Flächen.

Ausreichend anwässern, Kahlstellen sind nachzusäen, Fremdaufwuchs von Gehölzen beseitigen, nach der Samenreife der meisten Pflanzen mähen, Mähgut aufnehmen und abfahren, Kontrolle und Reinigung technischer Einrichtungen.
Als Startdüngung mit 20-30 g/m² düngen.

Die Abnahme erfolgt nach den Richtlinien der FLL / ÖNORM L 1131

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Übertrag: .....

bei einem projektiven Deckungsgrad von 60 %.

Düngerart:
NPK-Langzeitdünger 11-3-5
Körnung: Festes, grob gekörntes Granulat
Startdüngung: 20-30 g/m²
Unterhaltungsdüngung: 50 g/m²

31 m² EP ..... GP .....

02.02.13 **Entwicklungspflege Extensivbegrünung**
Entwicklungspflege der Extensivbegrünung nach den Richtlinien der FLL / ÖNORM L 1131nach Abnahme der Fertigstellungspflege.

Kahlstellen nachsäen bzw. nachpflanzen, bei Bedarf wässern, mähen, Fremdaufwuchs entfernen, Mähgut aufnehmen und abfahren, düngen, Kontrolle und Reinigung technischer Einrichtungen.

Mindestens 2 Pflege- bzw. Kontrollgänge pro Jahr bis zur Etablierung der Zielvegetation mit einer projektiven Bodendeckung von rund 90 %. Dem Auftraggeber ist ein Protokoll über die durchgeführten Arbeiten und den Zustand der Dachbegrünung und der technischen Einrichtungen vorzulegen.

Der EP gilt für 1 Jahr (zwei Pflegegänge) und unterliegt der Lohngleitklausel.

Düngerart:
NPK-Langzeitdünger: 11-3-5
Körnung: Festes, grob gekörntes Granulat
Unterhaltungsdüngung: 50 g/m²

31 m² EP ..... GP .....

Bedarfsposition

02.02.14 **Unterhaltungspflege Extensivbegrünung**
Unterhaltungspflege der Extensivbegrünung nach den Richtlinien der FLL / ÖNORM L 1131 zur Erhaltung des funktionalen Zustandes.

Bei Bedarf Mähen, Fremdaufwuchs entfernen, Mähgut aufnehmen und abfahren, düngen, Kontrolle und Reinigung technischer Einrichtungen.

Mindestens 1 Pflege- und Kontrollgang pro Jahr. Dem Auftraggeber ist ein Protokoll über die durchgeführten Arbeiten und den Zustand der Dachbegrünung und der technischen Einrichtungen vorzulegen.

Dauer der Unterhaltungspflege: 5 Jahre.

Der EP gilt für 1 Jahr und unterliegt der Lohngleitklausel.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.02	DACHBEGRÜNUNG

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

Übertrag: .....

Düngerart:
NPK-Langzeitdünger: 11-3-5
Körnung: Festes, grob gekörtntes Granulat
Unterhaltungsdüngung: 50 g/m²

31 m² EP ..... - Nur EP -

SUMME Bereich 02.02

DACHBEGRÜNUNG, NETTO: .....

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02 DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.03 ABSTURZSICHERUNG

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]

02.03 ABSTURZSICHERUNG

02.03.1 Seilsicherungssystem

Nicht überfahrbares, permanentes Seilsicherungssystem ABS-Lock SYS I (III) oder gleichwertig
Geprüft nach DIN EN 795:2012, Typ C und DIN CEN/TS 16415:2017, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und Ü-Zeichen.

Zugelassen für bis zu 4 Personen gleichzeitig.
Komplett aus Edelstahl, inkl. Befestigungsmaterial.
Einsetzbar in Bereichen der CRC III.

10Meter Edelstahlseil Ø 8 (6) mm inkl. Systemschild
2 Stück Endhalter
3 Stück Systemstützen
Die Dachkonstruktion zur Aufnahme der eingeleiteten Kräfte ist zu prüfen.

Montagedokumentation mit Doku zur Übergabe an den Gebäudebetreiber als Nachweis der korrekten Montage und Sicherstellung der langfristigen Nutzbarkeit der Anschlageinrichtung.

Richtfabrikat: ABS Lock oder gleichwertig
Angebotenes Fabrikat:

'.....'
(Bietereintrag)

1 psch GP .....

SUMME Bereich 02.03

ABSTURZSICHERUNG, NETTO: .....

SUMME Titel 02

DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH, NETTO: .....

zzgl. MwSt. (19,00 %): .....

GESAMTSUMME, BRUTTO: .....

LEISTUNGSVERZEICHNIS

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
09 STUNDENLOHNARBEITEN

OZ/POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	MENGE [ ]	EP [EUR]	GP [EUR]
09	**STUNDENLOHNARBEITEN**			
	LÖHNE Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfaßt sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen:			
09.1	**Stundensatz Facharbeiter** Stundensatz Facharbeiter	**20 h**	EP	GP .....
09.2	**Stundensatz Helfer** Stundensatz Helfer	**20 h**	EP	GP .....

SUMME Titel 09

STUNDENLOHNARBEITEN, NETTO: .....

ZUSAMMENSTELLUNG

23 SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

OZ	BEZEICHNUNG	SEITE	GESAMT [EUR]
01	**SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN**	35	**.....**
01.01	DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM	35	.....
01.02	RINNEN UND FALLROHRE	52	.....
01.03	DACHFELÄCHENFENSTER	58	.....
02	**DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH**	64	**.....**
02.01	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH	64	.....
02.02	DACHBEGRÜNUNG	69	.....
02.03	ABSTURZSICHERUNG	77	.....
09	**STUNDENLOHNARBEITEN**	78	**.....**

SUMME LV: (23) SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH

ANGEBOTSSUMME, NETTO: EUR .....

Stempel

zzgl. MwSt. (19,00 %): EUR .....

..... ANGEBOTSSUMME, BRUTTO: EUR .....

Anbieter - Unterschrift

BIETERANGABENVERZEICHNIS

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
01	SPENGLER-DACHDECKUNGSARBEITEN
01.01	DOPPELSTEHFALZDECKUNG AUS ALUMINIUM

OZ/POS.	LISTE POSITIONEN MIT BIETERTEXTERGÄNZUNG
01.01.1	Dacheindeckung ALU-Doppelstehfalzdeckung
	'.....'
01.03.1	Dach-Fenster 120x150 cm als natürliche Rauchabzugsanlage (NRA) 1m²
	'.....'
01.03.2	RWA-Treppenhausset
	'.....'
01.03.4	Spindelhubantrieb, 24V Solo, 650N (VdS)
	'.....'
01.03.5	RWA-Kompaktzentrale
	'.....'
01.03.7	RWA-DIN-Taster (VdS)
	'.....'
02.01.2	Voranstrich auf mineralischem Untergrund
	'.....'
02.01.4	1. Lage Abdichtung vollvlächig verklebt als Behelfsabdichtung
	'.....'

BIETERANGABENVERZEICHNIS

23	SPENGLERARBEITEN - DACHABDICHTUNGARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - BEGRÜNUNG VORDACH
02.01	DACHABDICHTUNGSARBEITEN - VORDACH

OZ/POS.	LISTE POSITIONEN MIT BIETERTEXTERGÄNZUNG
02.01.5	Oberlage der Abdichtung vollflächig verschweißt
	'.....'
02.01.10	Notüberlauf DN 70
	'.....'
02.02.2	Trenn- Schutz- und Speichervlies RMS 300
	'.....'
02.02.4	Drän- und Wasserspeicherelement FKD 40
	'.....'
02.03.1	Seilsicherungssystem
	'.....'